

INFORMATIONEN FÜR FINANZDIENSTLEISTUNGSKUNDEN DER ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT

- **VORVERTRAGLICHE VERBRAUCHERINFORMATIONEN**
- **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**



Die Broschüre „Informationen für Finanzdienstleistungskunden der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT“ ist vertraglicher Bestandteil unserer Zusammenarbeit.

www.adlatus-ag.de

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|--|-----------|
| I VORVERTRAGLICHE VERBRAUCHERINFORMATION | 4 |
| 1 Allgemeine Informationen | 4 |
| 2 Informationen zum Widerrufsrecht..... | 4 |
| II ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN | 5 |
| 1 Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen | 5 |
| 2 Verschwiegenheit und Datenschutz | 6 |
| 3 Haftung..... | 6 |
| 4 Aufrechnungsbefugnis..... | 6 |
| 5 Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden | 6 |
| 6 Maßgebliches Recht, Gerichtsstand..... | 6 |
| 7 Mitwirkungspflichten des Kunden | 7 |
| 8 Kündigungsrechte des Kunden..... | 7 |
| 9 Kündigungsrechte der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT | 7 |
| 10 Entschädigungseinrichtung..... | 8 |
| 11 Ombudsmannverfahren | 8 |
| 12 Keine Abtretung von Ersatzansprüchen..... | 8 |
| 13 Änderung der im Rahmenvertrag angegebenen Depotbank durch Vertragsübernahme | 8 |
| III INFORMATIONEN FÜR FINANZDIENSTLEISTUNGSKUNDEN DER ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT | 9 |
| 1 Informationen über die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT und ihre Finanzdienstleistungen | 9 |
| 2 Umgang mit Interessenkonflikten (conflicts-of-interest-policy)..... | 17 |
| 3 Grundsätze der Auftragsausführung beim Kauf und Verkauf von Wertpapieren („Best-Execution-Policy“) | 20 |
| 4 Informationen über Kosten und Zuwendungen | 22 |
| 5 Sustainable Finance | 30 |
| 6 Preisverzeichnis | 30 |
| 7 Transaktionsmeldungen..... | 31 |
| IV DATENSCHUTZHINWEISE GEMÄß EU-DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG FÜR „NATÜRLICHE PERSONEN“.. | 31 |
| 1 Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?..... | 31 |
| 2 Welche Quellen und Daten nutzen wir | 32 |
| 3 Wofür verarbeiten wir Ihre Daten (Zweck der Verarbeitung) und auf welcher Rechtsgrundlage | 32 |
| 4 Wer bekommt meine Daten | 33 |
| 5 Werden Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt | 33 |
| 6 Wie lange werden meine Daten gespeichert | 34 |
| 7 Welche Datenschutzrechte habe ich | 34 |
| 8 Gibt es für mich eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten..... | 34 |
| 9 Inwieweit gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung (einschließlich Profiling)..... | 34 |
| 10 Findet „Profiling“ statt | 34 |
| V BEDINGUNGEN ZUR NUTZUNG ELEKTRONISCHER MEDIEN FÜR DIE INFORMATIONSERTEILUNG | 35 |
| 1 Geltungsbereich | 35 |
| 2 Voraussetzungen..... | 35 |
| 3 Zugang..... | 35 |
| 4 Sorgfaltspflicht | 35 |
| 5 Kontroll- und Mitwirkungspflicht, Haftung..... | 36 |
| 6 Widerruf | 36 |
| VI HINWEIS ZUR BANKENABWICKLUNG UND GLÄUBIGERBETEILIGUNG (BAIL-IN) | 36 |

I VORVERTRAGLICHE VERBRAUCHERINFORMATION

und zu den damit verbundenen Dienstleistungen für den Verbraucher (einschließlich Widerrufsbelehrung)

1 Allgemeine Informationen

Name: ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT
Anschrift: Reichsstr. 31, D-09112 Chemnitz
Telefon: 0371/6664222
Telefax: 0371/6664220
E-Mail: info@adlatus-ag.de
Internet: www.adlatus-ag.de

Telefon-Hotline: 0180/2352887 (6 Ct./Anruf aus dem Festnetz, Mobilfunk max. 42 Ct./Min.)
Beratungs-Hotline: 0180/5323268 (14 Ct./Min. aus dem Festnetz, Mobilfunk max. 42 Ct./Min.)

Niederlassungen:

- Berlin: Markgrafenstr. 35, D-10117 Berlin, Telefon 030/20888775, Telefax 030/20888757
- Dresden: Jägerstr. 5, D-01099 Dresden, Telefon 0351/65888555, Telefax 0351/65888550
- Jena: Am Planetarium 14, D-07743 Jena, Telefon 03641/227755, Telefax 03641/227750
- Leipzig: Grassistr. 21, D-04107 Leipzig, Telefon 0341/9004040, Telefax 0341/90040410
- Würzburg: Eichendorffstr. 12e, D-97072 Würzburg, Telefon 0931/80493333, Telefax 0931/80493330
- Zwickau: Lothar-Streit-Str. 9, D-08056 Zwickau, Telefon 0375/4400044, Telefax 0375/4400040

Geschäftstag: ist jeder Werktag, mit Ausnahme: Sonnabende, 24. und 31. Dezember
Geschäftszeiten: 8:00 Uhr bis 20 Uhr an Geschäftstagen der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT

Vertretungsberechtigte Personen (Vorstand): Stephan Geupel (Vorsitzender), Michael Dutz

Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Peter Seifert

Aufsichtsratsmitglieder: Staatsminister a.D. Dr. Georg Brügggen, Prof. Dr. Friedrich Thießen

Die Hauptgeschäftstätigkeit der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT ist das Erbringen von Finanzdienstleistungen gem. § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1, 1a, 1c, 2, 3, 9, 10 und 11 KWG sowie § 32 Abs. 1a KWG. Die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT besitzt eine Zulassung als Finanzdienstleistungsinstitut nach § 32 KWG.

Zuständige Aufsichtsbehörde ist die: BaFin Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

BaFin, Banken- und Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

Telefon 0228/4108-0 · Telefax 0228/4108-1550

BaFin, Wertpapieraufsicht/Asset-Management, Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main

Telefon 0228/4108-0 · Telefax 0228/4108-123

Internet www.bafin.de

Beschwerdestelle: ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT, Qualitätsmanagement, Reichsstr. 31, 09112 Chemnitz

Handelsregister: Registergericht Chemnitz HRB 23591

Grundkapital: € 250.000,00, Eigenmittel: € 2.046.228 (Stand 12/2020) nach Art 25 ff. der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates

Steuer-Nummer: 215/100/03176, Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE223357400

Legal Entity Identifier (LEI): 391200PTIELTRPMAOH40

Die Wortmarke ADLATUS ist geschützt (Deutsches Patent- und Markenamt, Nr. 30212857.3, 3036542.5 und Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt, Nr. 008332454).

Vertragssprache: Maßgebliche Sprache für diese Vertragsbeziehung ist Deutsch.

Rechtsordnung/Gerichtsstand: Gemäß den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gilt für den Vertragsabschluss und die gesamte Geschäftsverbindung zwischen Ihnen und der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT deutsches Recht. Es gibt keine vertragliche Gerichtsstandsklausel.

2 Informationen zum Widerrufsrecht

2.1 Informationen über das Zustandekommen des Anlageberatungs- oder Vermögensverwaltungsvertrages

Sie (Vertragspartner) geben gegenüber der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT ein Sie bindendes Angebot auf Abschluss des Anlageberatungs- oder Vermögensverwaltungsvertrages ab, in dem Sie die unterzeichnete Vertragsvereinbarung an die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT übermitteln und diese der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT zugeht.

Ein Vertrag mit mehreren Vertragspartnern kommt – auch mit Wirkung gegenüber jedem einzelnen Vertragspartner – nur dann zustande, wenn alle den Vertrag unterschrieben haben. Sollte einer der Vertragspartner den Vertrag innerhalb der Widerrufsfrist widerrufen, so gilt der Widerruf auch für und gegen den anderen Vertragspartner. Mit Zugang des Widerrufs bei der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT wird der Vertrag rückabgewickelt. Die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT wird den anderen Vertragspartner über die Nichtannahme des Vertragsangebotes oder einen Widerruf informieren.

2.2 Widerrufsbelehrung zu dem Anlageberatungs- oder Vermögensverwaltungsvertrag

Sofern der Anlageberatungs- oder Vermögensverwaltungsvertrag außerhalb der Geschäftsräume der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT oder im Wege des Fernabsatzes zustande kommt, steht Ihnen (Vertragspartner) – bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen – ein Widerrufsrecht gemäß § 312g Abs. 1 BGB i. V. m § 355 BGB entsprechend der nachfolgend aufgeführten Widerrufsbelehrung zu.

Sie (Vertragspartner) können die außerhalb der Geschäftsräume der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT oder im Wege des Fernabsatzes auf Abschluss des Anlageberatungs- oder Vermögensverwaltungsvertrages gerichtete Vertragserklärung wie folgt widerrufen:

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT
Reichsstraße 31, 09112 Chemnitz
Telefax: 0371/6664220
E-Mail: info@adlatus-ag.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung

Das Widerrufsrecht besteht gem. § 312 g Abs. 2 Nr. 8 BGB nicht bei Verträgen, zur Lieferung von Waren oder zur Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich Finanzdienstleistungen, deren Preis von Schwankungen auf dem Finanzmarkt abhängt, auf die die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT keinen Einfluss hat und die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können, insbesondere Dienstleistungen im Zusammenhang mit Aktien, mit Anteilen an offenen Investmentvermögen im Sinne von § 1 Abs. 4 des Kapitalanlagegesetzbuchs und mit anderen handelbaren Wertpapieren, Devisen, Derivaten oder Geldmarktinstrumenten.

II ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

(GRUNDREGELN FÜR DIE BEZIEHUNG ZWISCHEN KUNDE UND DER ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT)

1 Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen

1.1 Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen Ihnen und der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT.

1.2 Änderungen

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden Ihnen spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Haben Sie mit der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg (z.B. E-Mail) vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege bekanntgegeben werden. Sie können den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Ihre Zustimmung gilt als erteilt, wenn Sie eine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt haben. Auf diese Genehmigungswirkung wird Sie die ADLATUS in ihrem Angebot besonders hinweisen.

2 Verschwiegenheit und Datenschutz

2.1 Verschwiegenheit

Die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt. Informationen über Sie darf die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT nur weitergeben, wenn gesetzl. Bestimmungen dies gebieten oder Sie eingewilligt haben.

2.2 Umfang der Auskunft

Auskünfte aufgrund gesetzlicher Bestimmungen richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben.

2.3 Datenschutz

Die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT ist unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt, die für eine ordnungsgemäße und/oder den gesetzlichen Bestimmungen genügende Auftragsdurchführung und/oder der Aufnahme der Geschäftsbeziehung von Ihnen erforderlichen personenbezogenen Daten zu speichern und erforderlichenfalls zu vervielfältigen und mindestens im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen vorzuhalten und/oder wiederherzustellen. Zur Weitergabe erlangter Informationen und/oder Daten an Dritte ist die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT nur berechtigt, wenn dies der ordnungsgemäßen Auftragsdurchführung dient oder gesetzlich vorgeschrieben ist. Gleiches gilt für die Aufzeichnung von Telefongesprächen zwischen Ihnen und der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT.

3 Haftung

3.1 Haftungsgrundsätze

Die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtung hinzuzieht. Soweit der Rahmenvertrag für die einzelne Geschäftsbeziehung oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Haben Sie durch ein schuldhaftes Verhalten (zum Beispiel durch Verletzung der in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT und Sie den Schaden zu tragen haben.

3.2 Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft zum Beispiel die Weiterleitung einer Order oder die Einholung von Auskünften bei anderen Instituten. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

3.3 Störung des Betriebs

Die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretene Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

4 Aufrechnungsbefugnis

Ein Kunde, der kein Verbraucher ist, kann gegen Forderungen der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5 Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod eines Kunden hat derjenige, der sich gegenüber der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen. Wird der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht Verfügungsberechtigt ist oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

6 Maßgebliches Recht, Gerichtsstand

6.1 Geltung deutschen Rechts

Für die Geschäftsverbindung zwischen Ihnen und der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT gilt deutsches Recht.

6.2 Gerichtsstand für Inlandskunden

Sind Sie ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betrieb Ihres Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT Sie an dem für die Zweigniederlassung zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen, dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT selbst kann von Ihnen nur an dem für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Gericht verklagt werden.

6.3 Gerichtsstand für Auslandskunden

Die Gerichtsstandvereinbarung gilt auch für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

7 Mitwirkungspflichten des Kunden

7.1 Mitteilen von Änderungen

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass Sie der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT Änderungen Ihres Namens, Ihrer Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT erteilten Vertretungsmacht (insbesondere Vollmacht) unverzüglich mitteilen. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (zum Beispiel in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben. Sollten sich Änderungen in den von Ihnen getätigten Angaben im "FRAGEBOGEN ZUR PRÜFUNG VON ANLEGER-KENNTNISSEN, ERFAHRUNGEN UND ZIELEN (ANLEGERPROFIL)" ergeben, sollten Sie uns hierüber unverzüglich informieren, damit wir diese Änderungen berücksichtigen können. Sofern keine Änderungen mitgeteilt werden, ist die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT berechtigt, die ihr vorliegenden Informationen, als die aktuellen Informationen zu betrachten und aufgrund dessen die Geeignetheitsprüfung vorzunehmen. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben.

7.2 Klarheit von Aufträgen

Aufträge müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem haben Sie bei Aufträgen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit Ihrer Angaben zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

7.3 Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit

Halten Sie bei der Ausführung Ihres Auftrages besondere Eile für nötig, haben Sie dies der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Aufträgen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

7.4 Prüfung und Einwendung

Sie haben Vermögens- und Ertragnisaufstellungen, Abrechnungen sowie Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

7.5 Benachrichtigung bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls Ihnen Rechnungen oder Vermögensaufstellungen über die Wertentwicklung nicht zugehen, müssen Sie die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT unverzüglich unterrichten. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang Sie erwarten.

7.6 Benachrichtigung von Bevollmächtigten über die Aufzeichnung von Telefongesprächen

Soweit von Ihnen etwaige Bevollmächtigte beauftragt werden, haben Sie einen etwaigen Bevollmächtigten darauf hinzuweisen, dass die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT zur Aufzeichnung von Telefongesprächen berechtigt ist.

8 Kündigungsrechte des Kunden

8.1 Jederzeitiges Kündigungsrecht

Sie können die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

8.2 Kündigung aus wichtigem Grund

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es Ihnen, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

8.3 Gesetzliche Kündigungsrechte

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

9 Kündigungsrechte der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT

9.1 Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen. Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT auf Ihre berechtigten Belange Rücksicht nehmen.

9.2 Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT deren Fortsetzung, auch unter Berücksichtigung Ihrer berechtigten Belange, unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wenn Sie unrichtige Angaben über Ihre Vermögensverhältnisse gemacht haben, die für die Kundenkategorisierung, oder über andere mit Risiken verbundene Geschäfte (zum Beispiel Wahrnehmung von Vermögensverwaltungsmandaten) von erheblicher Bedeutung waren oder
- wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung einer Verbindlichkeit gegenüber der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT gefährdet ist.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Absätze 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) entbehrlich.

9.3 Abwicklung nach einer Kündigung

Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird Ihnen die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT für die Abwicklung eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist.

10 Entschädigungseinrichtung

10.1 Schutzzumfang

Die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT ist Mitglied der Entschädigungseinrichtung für Wertpapierhandelsunternehmen (EdW), 10865 Berlin. Die Entschädigungseinrichtung sichert Verbindlichkeiten der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT, die aus Wertpapiergeschäften zu erfüllen sind, soweit der Entschädigungsfall durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) festgestellt worden ist und der Anspruch auf die Währung eines EU-Mitgliedstaates oder auf Euro lautet. Weitere Ausnahmen sind in § 3 des Anlegerentschädigungsgesetzes geregelt. Die Sicherungsgrenze je Gläubiger ist der Höhe nach begrenzt auf 90% Ihrer Forderungen (Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften) und den Gegenwert von 20.000 Euro.

10.2 Forderungsübergang

Soweit die Entschädigungseinrichtung für Wertpapierhandelsunternehmen Zahlungen an einen Berechtigten erfüllt, gehen dessen Forderungen gegen die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT in entsprechender Höhe auf die Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen über.

10.3 Auskunftserteilung

Die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT ist befugt, der Entschädigungseinrichtung für Wertpapierhandelsunternehmen die in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

11 Ombudsmannverfahren

Sie haben folgende außergerichtliche Möglichkeiten:

- Sie können sich mit einer Beschwerde an die im Kapitel III Punkt 1.16 genannte Kontaktstelle der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT wenden. Auf Verlangen erhalten Sie nähere Information über das Beschwerdeabwicklungsverfahren.
- Die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle teil. Dort haben Sie die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT die Schlichtungsstelle der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin) zu kontaktieren. Die Schlichtungsstelle der BaFin ist zuständig für Streitigkeiten im Zusammenhang mit Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) und Bankgeschäfte sowie Finanzdienstleistungen im Sinne der § 1 Abs. 1 Satz 2 Kreditwesengesetz (KWG) und § 1 Abs. 1a Satz 2 KWG. Ihren Antrag und die erforderlichen Unterlagen senden Sie bitte auf dem Postweg oder als Fax bzw. E-Mail-Anhang an:

Schlichtungsstelle bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Referat ZR 3

Graurheindorfer Straße 108

D-53117 Bonn

Fax: 0228 / 4108-62299, E-Mail: schlichtungsstelle@bafin.de

- Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit, die Sie unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> finden.

12 Keine Abtretung von Ersatzansprüchen

Die Abtretung von Ansprüchen des Kunden auf Schadenersatz aus der Geschäftsverbindung mit der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT an Dritte ist ausgeschlossen. Die gerichtliche Geltendmachung solcher Ansprüche durch Dritte ist ebenfalls ausgeschlossen.

Der Kunde und die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT sind sich darüber einig, dass der Kunde Ansprüche auf Schadenersatz aus der Geschäftsverbindung nicht in Gemeinschaft mit anderen gerichtlich geltend macht.

13 Änderung der im Rahmenvertrag angegebenen Depotbank durch Vertragsübernahme

Wenn die für die Verwahrung und Verwaltung beauftragte Depotbank Ihr Konto oder Depot z. B. durch eine

Vertragsübernahme im Ganzen oder einen von Ihnen beauftragten Depotbankwechsel an eine andere Depotbank überträgt, so bleibt das Vertragsverhältnis zwischen Ihnen und der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT weiterhin bestehen. Die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT darf die neue Konto- und Depotverbindung für das bestehende Vertragsverhältnis übernehmen und ein erteiltes SEPA-Lastschrift-Mandat auf die neue Konto-Verbindung abändern. Sie erklären sich mit dieser Vorgehensweise einverstanden.

III INFORMATIONEN FÜR FINANZDIENSTLEISTUNGSKUNDEN DER ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT

Diese Informationen werden von uns laufend aktualisiert. Bitte stellen Sie in Ihrem eigenen Interesse sicher, dass Sie stets eine aktuelle Darstellung dieser Information haben, die Sie auch auf unserer Homepage abrufen können.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen für Fragen und weiteren Angaben jederzeit gerne zur Verfügung. Bitte nutzen Sie dazu auch auf unserer Homepage den Button „Kontakt“.

1 Informationen über die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT und ihre Finanzdienstleistungen

1.1 Kommunikationswege (einschließlich der Kommunikationsmittel zur Übermittlung und zum Empfang von Aufträgen)

Sie können mit uns persönlich, schriftlich, telefonisch, per Telefax oder per E-Mail in Kontakt treten. Sofern die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT bei der Auftragserteilung über eines der genannten Kommunikationsmittel nicht erreichbar ist, sind Sie verpflichtet, auf ein anderes dieser Kommunikationsmittel auszuweichen. Mitteilungen der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT an Sie erfolgen schriftlich auf dem Postweg bzw. - falls vereinbart - mit Zustellung in Ihr elektronisches Postfach.

Eine Übermittlung von Mitteilungen per E-Mail oder auf CD-ROM ist möglich, wenn Sie diesem Übermittlungsweg ausdrücklich zugestimmt haben.

1.2 Kundenkategorisierung

Die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT stuft grundsätzlich sämtliche Kunden für Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen als Privatkunden im Sinne des § 67 Abs. 3 Wertpapierhandelsgesetz (nachfolgend WpHG) ein. Privatkunden genießen gegenüber professionellen Kunden und geeigneten Gegenparteien ein höheres Schutzniveau und erhalten weitergehende Informationen.

Kunden haben in bestimmten Konstellationen das Recht, eine andere Einstufung als die durch die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT vorgenommene zu verlangen. Mit einer anderen Einstufung können Einschränkungen des Kundenschnitzniveaus einhergehen. Soweit Kunden eine solche andere Einstufung verlangen, werden diese von der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT über die ggf. bestehenden Einschränkungen auf einem dauerhaften Datenträger informiert.

Kunden werden als professionelle Kunden eingestuft, wenn sie die Voraussetzungen nach § 67 Abs. 2 WpHG erfüllen und soweit sie nicht als geeignete Gegenpartei nach § 67 Abs. 4 WpHG eingestuft werden. Auf Wunsch können sich professionelle Kunden unter Beachtung des § 67 Abs. 5 WpHG auch als Privatkunden einstufen lassen.

Kunden, die die Voraussetzungen des § 67 Abs. 2 WpHG nicht erfüllen, werden von der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT als Privatkunde eingestuft. Privatkunden können sich unter Beachtung der in § 67 Abs. 6 WpHG angeführten Kriterien als professionelle Kunden einstufen lassen. Bei einer entsprechenden Beantragung durch den Kunden prüft die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT, ob die hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Soweit dies nicht der Fall ist, wird die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT die beantragte Einstufung als professioneller Kunde ablehnen. Die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT wird die Privatkunden im Falle einer anderweitig beauftragten Einstufung schriftlich darauf hinweisen, dass mit der Änderung der Einstufung nicht mehr die Schutzvorschriften für Privatkunden gelten.

Kunden können als professionelle Kunden eingestuft werden, wenn sie die Voraussetzungen nach § 67 Abs. 2 WpHG erfüllen und soweit sie nicht als geeignete Gegenpartei nach § 67 Abs. 4 WpHG eingestuft werden. Beispielsweise werden Wertpapierdienstleistungsunternehmen, sonstige zugelassene oder beaufsichtigte Finanzinstitute oder Versicherungsunternehmen als geeignete Gegenpartei nach § 67 Abs. 4 WpHG eingestuft. Eine Kategorisierung als professionellen Kunden teilen wir Ihnen mit. Auf Wunsch können sich professionelle Kunden unter Beachtung des § 67 Abs. 5 WpHG auch als Privatkunden einstufen lassen.

1.3 Informationen über Dienstleistungen

Um die Ziele unserer Kunden umzusetzen, erarbeiten wir individuelle Konzepte in den Bereichen der ganzheitlichen Vermögensstrukturierung, der Vermögensverwaltung, der Anlageberatung, der Unternehmens- und Wirtschaftsberatung, der Vermögensnachfolgeplanung sowie der Immobilien-, Finanzierungs- und Vorsorgeberatung. Hierfür stellen wir eine umfangreiche Bandbreite von Produkten und Dienstleistungen zur Verfügung, die sich über alle Produktkategorien und renommierten Anbieter am Markt hinweg erstreckt.

ADLATUS ist neutral gegenüber einzelnen Produktanbietern, das heißt, wir eröffnen unseren Kunden die weltweite Produktpalette renommierter Kapitalverwaltungsgesellschaften, Wertpapieremittenten und Produktinitiatoren, welche unsere Experten kontinuierlich beobachten und selektieren.

Unser Unternehmen ist unter der Instituts-Nummer 118929 bei der BaFin registriert und verfügt über folgende Erlaubnisse:

- Anlagevermittlung gemäß § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 KWG (Vermittlung von Geschäften über die Anschaffung

und die Veräußerung von Finanzinstrumenten)

- Anlageberatung gemäß § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1a KWG (Abgabe von persönlichen Empfehlungen an Kunden oder deren Beauftragte, die sich auf Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumenten beziehen, sofern die Empfehlung auf eine Prüfung der persönlichen Umstände des Anlegers gestützt oder als für ihn geeignet dargestellt wird und nicht ausschließlich über Informationsverbreitungs Kanäle oder für die Öffentlichkeit bekannt gegeben wird)
- Abschlussvermittlung gemäß § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 2 KWG (Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten in fremdem Namen für fremde Rechnung)
- Finanzportfolioverwaltung gemäß § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 3 KWG (Verwaltung einzelner oder mehrerer in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum)
- Platzierungsgeschäft gemäß § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1c KWG (Platzierung von Finanzinstrumenten ohne feste Übernahmeverpflichtung)
- Anlageverwaltung gemäß § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 11 KWG (Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten für eine Gemeinschaft von Anlegern, die natürliche Personen sind, mit Entscheidungsspielraum bei der Auswahl der Finanzinstrumente, sofern dies ein Schwerpunkt des angebotenen Produktes ist und zu dem Zweck erfolgt, dass diese Anleger an der Wertentwicklung der erworbenen Finanzinstrumente teilnehmen)
- Factoring gemäß § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 9 KWG (Laufender Ankauf von Forderungen auf der Grundlage von Rahmenverträgen mit oder ohne Rückgriff)
- Finanzierungsleasing gemäß § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 10 KWG (Abschluss von Finanzierungsleasingverträgen als Leasinggeber und die Verwaltung von Objektgesellschaften)
- Eigengeschäft gemäß § 32 Abs. 1a KWG (Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten für eigene Rechnung, die keine Dienstleistung für andere darstellt)

Bei der Ausarbeitung und Verwirklichung Ihrer persönlichen Anlagestrategie stehen Ihnen unsere persönlichen Berater mit ihrem Fachwissen und ihrer Erfahrung zur Seite – auf Wunsch auch außerhalb unserer Büros. Damit Sie in jeder Fragestellung einen kompetenten Ansprechpartner an Ihrer Seite haben, ergänzen Experten das Know-how unserer persönlichen Berater.

Die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT ist verpflichtet sicherzustellen, dass Mitarbeiter über die notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, um die relevanten aufsichtsrechtlichen und gesetzlichen Anforderungen sowie geschäftsethische Standards einzuhalten, sowie die internen Regeln und die internen Verfahren der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT kennen, verstehen und anwenden, mit denen die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen und gesetzlichen Anforderungen gewährleistet wird. Ihre Mitarbeiter müssen über die zur Erfüllung der bei ihrer jeweiligen Tätigkeit zu beachtenden Verpflichtungen notwendige Qualifikation im Einklang mit den Arten der jeweils erbrachten Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen verfügen. Die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT stellt dies insbesondere durch folgende Kriterien sicher:

- ausschließliche Einstellung von Mitarbeitern, die die für ihre jeweilige Tätigkeit (ggf. gesetzlich) erforderlichen, vorab definierten Einstellungskriterien erfüllen;
- regelmäßige obligatorische Schulungen für Mitarbeiter;
- kontinuierliche Überprüfung von ggf. bestehendem weitergehendem Schulungsbedarf;
- Herausgabe von umfassenden internen Regelungen, welche den Mitarbeitern zur jederzeitigen Einsicht zur Verfügung stehen und zu deren Einhaltung sich die Mitarbeiter intern verpflichtet haben.

Die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT stellt sicher, dass ein Mitarbeiter, der die erforderliche Qualifikation nicht erworben hat, die betroffenen Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen nicht erbringt. Die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT erbringt grenzüberschreitende Finanzdienstleistungen - ohne entsprechende inländische Präsenz - in den Ländern: Finnland, Liechtenstein, Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweden, Schweiz, Slowakische Republik, Spanien, Tschechische Republik, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und bietet damit die Möglichkeit für Kunden, die ihren Wohn- oder Geschäftssitz in einem dieser Länder haben, im jeweiligen Land beraten zu werden oder auf Anfragen von Interessenten aus diesen Ländern eingehen zu können.

1.4 Informationen über Finanzinstrumente

Fordern Sie von sich aus von Mitarbeitern der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT Informationen zu einem Finanzinstrument an, so erfassen unsere Informationen nur Wissen, das unseren Mitarbeitern öffentlich leicht zugänglich ist. Eine weitergehende Nachforschungspflicht der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT besteht nicht. Einzelheiten zu den Finanzinstrumenten können den „Basisinformationen über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen“ entnommen werden.

Sofern für ein Finanzinstrument, das Sie über die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT erwerben möchten, ein Prospekt nach dem Wertpapierprospektgesetz bzw. der VERORDNUNG (EU) 2017/1129 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (Prospektverordnung) oder ein Verkaufsprospekt nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) veröffentlicht worden ist, kann dieser Prospekt bei der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT angefordert werden. Darüber hinaus kann der Prospekt in der Regel kostenlos in gedruckter Form beim Emittenten des Finanzinstruments angefordert und in dessen Internetpräsenz

eingesehen werden. Anleger haben nach der Prospektverordnung unter den nachstehend aufgeführten Voraussetzungen ein Recht auf Widerruf ihrer Zusage zum Erwerb von Finanzinstrumenten. Dieses Widerrufsrecht gilt für alle Finanzinstrumente mit gültigem öffentlichem Angebot, die auf einem Wertpapierprospekt beruhen, der ab dem 21. Juli 2019 gebilligt wurde und zu dem durch den Emittenten aufgrund eines wichtigen neuen Umstandes, wesentlicher Unrichtigkeit oder wesentlicher Ungenauigkeit ein Nachtrag veröffentlicht wurde. Den Anlegern steht dann ein Widerrufsrecht zu, wenn sie ihre Zusage zum Erwerb bereits vor Veröffentlichung des Nachtrages erteilt haben und der wichtige neue Umstand, die wesentliche Unrichtigkeit oder die wesentliche Ungenauigkeit vor dem Auslaufen der Angebotsfrist oder -falls früher- der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist oder festgestellt wurde. Die Widerrufsfrist beträgt 2 Arbeitstage nach Veröffentlichung des Nachtrages. Die Frist kann vom Emittenten verlängert werden und wird im Nachtrag angegeben. Die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT wird betroffenen Anlegern in diesen Fällen bei der Ausübung des Widerrufsrechts behilflich sein.

Im Rahmen der Anlageberatung werden Ihnen rechtzeitig vor dem Erwerb der nachfolgend aufgeführten Finanzinstrumente folgende Informationsblätter nach § 64 Abs. 2 WpHG in der jeweils geltenden Fassung kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt:

- bei Anteilen oder einer Aktie an Investmentvermögen im Sinne von § 1 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs die „Wesentlichen Anlegerinformationen“, der „Verkaufsprospekt“ sowie der letzte veröffentlichte Jahres- und Halbjahresbericht (insgesamt „die Verkaufsunterlagen“),
- bei Aktien oder Anleihen (deren Wert sich nicht von Referenzwerten wie Aktien oder Derivate ableitet) das „Produktinformationsblatt“,
- bei verpackten Anlageprodukten für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (packaged retail and insurance-based investment products – „PRIIP“) das „Basisinformationsblatt“.

Diese Informationsblätter sollen es Ihnen ermöglichen, die unterschiedlichen Produkte miteinander zu vergleichen, um eine fundierte Anlageentscheidung treffen zu können. Soweit Sie einen Sparplan abgeschlossen haben, können Sie im Falle von Aktualisierungen des Informationsblattes das aktualisierte Informationsblatt ebenfalls kostenlos in Papierform anfordern.

1.5 Produktpalette

Die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT erbringt die Anlageberatung nicht als „unabhängige Honorar-Anlageberatung“ im Sinne von § 64 Abs. 1 Nr. 1 WpHG. Im Zusammenhang mit der Anlageberatung, darf die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT Zuwendungen von Dritten im Rahmen der rechtlichen Vorgaben annehmen und behalten. Zuwendungen werden zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der Qualität der von ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT erbrachten Wertpapierdienstleistungen und -nebenleistungen verwendet. Näheres hierzu können Sie dem Punkt „III 4 Informationen über Kosten und Zuwendungen“ entnehmen.

Im Rahmen der Anlageberatung durch Mitarbeiter der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT wird hinsichtlich der Finanzinstrumente, zu denen beraten wird, eine breite Palette von Produkten unterschiedlicher Anbieter und Emittenten berücksichtigt. Die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT unterhält mit den Emittenten, deren Arten von Finanzinstrumenten im Rahmen der abhängigen Anlageberatung angeboten werden, vertragliche Vereinbarungen, in denen auch regelmäßige Provisionszahlungen an die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT geregelt sind. Jedoch sind diese vertraglichen Beziehungen zu diesen Anbietern oder Emittenten nicht so eng, dass die Neutralität der Anlageberatung beeinträchtigt wird.

Zur Gewährung einer qualitativ hochwertigen Anlageberatung wird aus der weltweit unüberschaubaren Anzahl von Produkten eine bestimmte Anzahl von Produkten angeboten. Die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT empfiehlt ihren Kunden im Rahmen der Anlageberatung ausschließlich von ihr ausgewählte

- Aktien, einschließlich Stammaktien, Vorzugsaktien, Depository Receipts, REITs, Genussscheine, Bezugsrechte, Private Equity
- offene Wertpapierfonds einschließlich Aktien-, Renten-, Geldmarkt-, Rohstoff- und Mischfonds sowie ETFs und Hedgefonds
- offene Immobilienfonds
- Anleihen unterschiedlicher Emittenten, einschließlich Geldmarktinstrumente, öffentliche Schuldverschreibungen, Pfandbriefe, Unternehmensanleihen, Hybridanleihen, Asset Backed Securities und Schuldscheindarlehen
- strukturierte Wertpapiere einschließlich strukturierter Anleihen und Zertifikate unterschiedlicher Ausprägung wie z.B. Delta-1 Zertifikate, Discount Zertifikate, Bonus Zertifikate, Capped-Bonus Zertifikate und Exchange Traded Commodities (ETC´s)
- Derivate einschließlich OTC Aktienderivate, OTC Rentenderivate, Swaps, Optionen und Optionsscheine, Forwards, Futures,
- Edelmetalle
- offene alternative Investmentvermögen, die insbesondere Immobilien und nachhaltige Energieprojekte investieren
- darüber hinaus bietet die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT die Anlageberatung/Anlagevermittlung zu ausgewählten geschlossenen Fonds/Investmentvermögen an.

Die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT empfiehlt im Rahmen der Anlageberatung keine sonstigen

Finanzinstrumente. Diese können nur im Wege des beratungsfreien Geschäfts bzw. des reinen Ausführungsgeschäfts erworben werden.

1.6 Zielmarktgleich

Die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT prüft im Rahmen des Erwerbs von Finanzinstrumenten den hierfür definierten Zielmarkt. Mit dem Zielmarkt werden die Kundengruppen beschrieben, an die sich das Finanzinstrument richtet. Im Rahmen der Anlageberatung können Sie den Zielmarkt von Ihrem Berater erfragen. Bei beratungsfreien Geschäften bzw. reinen Ausführungsgeschäften wird die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT keinen vollständigen Abgleich des Zielmarkts mit Ihren Bedürfnissen, Merkmalen und Zielen durchführen, sondern ausschließlich das Zielmarktkriterium „Kundenkategorie“ (reines Ausführungsgeschäft) bzw. die Zielmarktkriterien „Kundenkategorie“ und „Kenntnisse und Erfahrungen“ (beratungsfreies Geschäft) prüfen. In diesen Fällen kann die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT die Vereinbarkeit des jeweiligen Finanzinstruments mit den Bedürfnissen, Merkmalen und Zielen des Kunden nicht umfassend beurteilen. Im Zusammenhang mit dieser Prüfung kann es vorkommen, dass die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT feststellt, dass ein Finanzinstrument nicht Ihren Bedürfnissen, Merkmalen und Zielen entspricht. Dies kann zu einer Nichtausführung Ihres Auftrags zu diesem Finanzinstrument führen. Die übrigen, im Rahmen des reinen Ausführungsgeschäfts bzw. beratungsfreien Geschäfts nicht geprüften Zielmarktkriterien (finanzielle Situation, Ziele und Bedürfnisse sowie Risikotoleranz bzw. Risiko-Rendite-Profil) können Sie für das jeweilige Finanzinstrument gerne bei der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT erfragen.

1.7 Geeignetheitsprüfung

Werden Sie von Mitarbeitern der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT beraten oder verwalten wir Ihr Vermögen in Form einer Vermögensverwaltung, haben wir nach § 64 Abs. 3 WpHG die Verpflichtung vor der Durchführung der Anlageberatung/Vermögensverwaltung von Ihnen Informationen über Ihre Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen, über Ihre mit diesen Geschäften verfolgten Anlageziele (einschließlich Ihrer Risikotoleranz) und über Ihre finanziellen Verhältnisse (einschließlich Ihrer Fähigkeit, Verluste zu tragen) einzuholen.

Sind Sie als Kunde eine Gruppe von zwei natürlichen Personen (insbesondere bei Gemeinschaftskonten/-depots) muss grundsätzlich auf die Person mit den geringsten finanziellen Verhältnissen abgestellt werden. Bei der Beurteilung der Anlageziele sowie der Erfahrungen und Kenntnisse soll grundsätzlich auf die Person mit den konservativsten Anlagezielen bzw. geringsten Erfahrungen und Kenntnissen abgestellt werden. So erfolgt die Einholung von Informationen zu den Kenntnissen und Erfahrungen im Rahmen der Anlageberatung oder im Rahmen der Vermögensverwaltung von jeder natürlichen Person gesondert. Angaben zu finanziellen Verhältnissen sowie den Anlagezielen werden von beiden natürlichen Personen gemeinschaftlich durch übereinstimmende Erklärungen getätigt.

Werden Sie als Kunde durch eine oder mehrere natürliche Personen vertreten (insbesondere bei Minderjährigen oder bei einer Vertretung im Rahmen einer (Vollmacht), erfolgt die Einholung von Informationen zu den Kenntnissen und Erfahrungen von dem/den Vertreter/n. Im Übrigen sind die finanziellen Verhältnisse sowie die Anlageziele des/ der Vertretenen (beispielsweise des Minderjährigen oder einer Gruppe von zwei natürlichen Personen) maßgebend.

Soweit Sie als Kunde eine Gruppe von zwei natürlichen Personen sind oder durch eine oder mehrere natürliche Personen vertreten werden, hat die zuvor beschriebene Vorgehensweise Auswirkungen dahingehend, dass hinsichtlich der jeweils abzufragenden Informationen im Rahmen der Beurteilung der Geeignetheit grundsätzlich auf die jeweils in der zuvor beschriebenen Vorgehensweise genannte/n Person/en abgestellt wird; das bedeutet, dass die Angaben dieser Person/en entscheidend dafür sind, welche Empfehlung die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT abgibt.

Diese Informationen benötigt die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT, um ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen zu können, ein für Sie geeignetes Finanzinstrument oder eine für Sie geeignete Wertpapierdienstleistung - zum Beispiel eine Anlagestrategie - empfehlen zu können. Die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT prüft, ob die Empfehlung Ihnen gegenüber Ihren Anlagezielen entspricht, die hieraus erwachsenen Anlagerisiken für Sie entsprechend Ihren Anlagezielen finanziell tragbar sind und Sie mit Ihren Kenntnissen und Erfahrungen die hieraus erwachsenen Anlagerisiken verstehen können, um somit ein für Sie als Auftraggeber geeignetes Finanzinstrument empfehlen bzw. die Eignung der Vermögensverwaltung für Sie als Auftraggeber beurteilen zu können (sog. Geeignetheitsprüfung). Unter „Geeignetheitsprüfung“ ist der gesamte Prozess der Einholung von Informationen über Sie als unseren Kunden und die nachfolgende Beurteilung der Geeignetheit eines bestimmten Finanzinstruments bzw. einer bestimmten Wertpapierdienstleistung für Sie zu verstehen. Vollständige, aktuelle und zutreffende Informationen, die von Ihnen abgefragt werden, sind daher unerlässlich und liegen in Ihrem eigenen Interesse, damit wir ein geeignetes Finanzinstrument (Anlageberatung) bzw. eine geeignete Anlagestrategie (Vermögensverwaltung) empfehlen können. Die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT erwartet, dass Sie korrekte, wahrheitsgetreue, aktuelle und vollständige Informationen für die Geeignetheitsprüfung geben. Die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT ist berechtigt, sich auf die von Ihnen getätigten Angaben zu verlassen. Erlangen wir die hierzu erforderlichen Informationen nicht, dürfen wir für Sie keine Empfehlung im Zusammenhang mit der Anlageberatung bzw. zur Vermögensverwaltung (Finanzportfolioverwaltung) abgeben (Empfehlungsverbot). Die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT wird Ihnen im Rahmen der Anlageberatung eine sogenannte Geeignetheitserklärung zur Verfügung stellen. Die

Geeignetheitserklärung enthält eine Zusammenfassung der erbrachten Beratung und erläutert, inwieweit die Empfehlung mit Ihren Präferenzen, Merkmalen und Anlagezielen übereinstimmt. Sie haben das Recht, die Herausgabe dieser Geeignetheitserklärung zu fordern.

Eine regelmäßige Beurteilung der Geeignetheit der im Rahmen der Anlageberatung empfohlenen Finanzinstrumente wird Ihnen die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT nicht zur Verfügung stellen. Ferner erfolgt keine Überwachung der Wertentwicklung Ihres Portfolios und der einzelnen Finanzinstrumente durch die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT.

Sollten sich Änderungen in den von Ihnen getätigten Angaben ergeben, sollten Sie uns hierüber unverzüglich informieren, damit wir diese Änderungen berücksichtigen können. Sofern keine Änderungen mitgeteilt werden, ist die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT berechtigt, die ihr vorliegenden Informationen, als die aktuellen Informationen zu betrachten und aufgrund dessen die Geeignetheitsprüfung vorzunehmen.

1.8 Angemessenheitsprüfung

Nicht-komplexe Finanzinstrumente (Initiative durch den Kunden)

Bei der Anlage- und Abschlussvermittlung von nicht-komplexen Finanzinstrumenten - dazu zählen nach § 63 Abs. 11 WpHG beispielsweise Anteile oder Aktien an OGAW, am organisierten oder an einem gleichwertigen Markt eines Drittlands oder an einem multilateralen Handelssystem zugelassene Aktien, Geldmarktinstrumente, Schuldverschreibungen und andere verbrieft Schuldtitel, in die kein Derivat eingebettet ist, die auf Veranlassung von Ihnen oder einem Bevollmächtigten erfolgen und damit für uns ein reines Ausführungsgeschäft nach § 63 Abs. 11 WpHG darstellen, werden wir keine Angemessenheitsprüfung gem. § 63 Abs. 10 WpHG vornehmen.

Beim reinen Ausführungsgeschäft (§ 63 Abs. 11 WpHG) prüfen wir nicht, ob die von Ihnen getroffene Anlageentscheidung Ihren Kenntnissen und Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumenten, Ihren Anlagezielen und Ihren finanziellen Verhältnissen entspricht, d. h., dass wir weder die Eignung nach § 64 Abs. 3 WpHG noch die Angemessenheit nach § 63 Abs. 10 WpHG der Finanzinstrumente prüfen. Sie erhalten dadurch nicht den Schutz der einschlägigen Wohlverhaltensregeln und unterliegen einem geringeren Schutzniveau. Insofern empfehlen wir Ihnen, sich vor Ihrer Anlageentscheidung fachkundig beraten zu lassen.

Nicht-komplexe Finanzinstrumente (Initiative durch die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT)

Bei der Anlage- und Abschlussvermittlung von nicht-komplexen Finanzinstrumenten - dazu zählen beispielsweise Anteile oder Aktien an OGAW, am organisierten oder an einem gleichwertigen Markt eines Drittlands oder an einem multilateralen Handelssystem zugelassene Aktien, Geldmarktinstrumente, Schuldverschreibungen und andere verbrieft Schuldtitel, in die kein Derivat eingebettet ist, die nicht auf Veranlassung von Ihnen oder einem Bevollmächtigten erfolgen, wird die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT eine Angemessenheitsprüfung gem. § 63 Abs. 10 WpHG vornehmen. Die Angemessenheit beurteilt sich danach, ob Sie über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, um die Risiken im Zusammenhang mit der Art der Finanzinstrumente oder der Wertpapierdienstleistungen angemessen beurteilen zu können. Gelingen wir zu der Auffassung, dass das gewünschte Finanzinstrument oder die Wertpapierdienstleistung für Sie nicht angemessen ist, werden wir Sie darauf hinweisen. Erlangen wir nicht die erforderlichen Informationen, werden wir Sie darüber informieren, dass uns eine Beurteilung der Angemessenheit nicht möglich ist. Der Hinweis und die Informationen können in standardisierter Form erfolgen.

Komplexe Finanzinstrumente

Erteilen Sie Orders zu komplexen Finanzinstrumenten - zum Beispiel zu Zertifikaten oder Optionsscheinen - handelt es sich um ein beratungsfreies Geschäft. Gemäß § 63 Abs. 10 WpHG werden wir dazu Ihre Kenntnisse und Erfahrungen in Geschäften mit komplexen Finanzinstrumenten mit der Komplexität des von Ihnen geordneten Finanzinstruments abgleichen, um zu überprüfen, ob das gewünschte Finanzinstrument für Sie angemessen ist. Dazu ist es notwendig, dass Sie uns die „Aufklärung über komplexe Finanzinstrumente“ unterzeichnet einreichen. Entspricht die von Ihnen getroffene Anlageentscheidung für komplexe Finanzinstrumente nicht Ihren Kenntnissen und Erfahrungen mit komplexen Finanzinstrumenten, werden Sie durch uns entsprechend bezüglich der „Nicht-Angemessenheit“ gewarnt. Erhalten wir die notwendigen Informationen von Ihnen nicht, informieren wir Sie, dass eine Beurteilung der Angemessenheit nicht möglich ist. Gleichwohl ist es möglich, die Order auf Ihren Wunsch hin durchzuführen.

1.9 Gebundene Vermittler

Die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT bedient sich im Zusammenhang mit der Erbringung ihrer Vermittlungs- und Beratungsdienstleistungen so genannter vertraglich gebundener Vermittler, die bestimmte Anlageempfehlungen und -vorschläge bezüglich bestimmter Kundenportfolios erteilen. Diese Vermittler sind auch berechtigt, eine Vermögensverwaltung bei der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT zu vermitteln und in Deutschland gegenüber Kunden für Rechnung und unter Haftung der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT Anlageberatungs- und Anlagevermittlungsdienstleistungen zu erbringen. Der vertraglich gebundene Vermittler darf Ihnen grundsätzlich weder weitere Wertpapierdienstleistungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung anbieten noch Vermögensverwaltungsdienstleistungen erbringen. Eine Vertragsbeziehung kommt nur mit der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT zustande.

Die Registrierung der gebundenen Vermittler erfolgt in dem bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (www.bafin.de) geführten öffentlichen Register für vertraglich gebundene Vermittler. Die ADLATUS

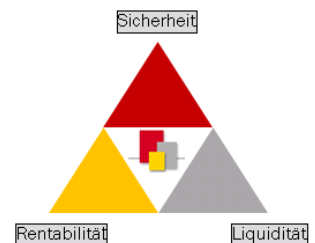
AKTIENGESELLSCHAFT fungiert insoweit als Haftungsdach im Sinne des § 2 Abs. 10 KWG, d.h. der vertraglich gebundene Vermittler handelt ausschließlich im Namen, für Rechnung und unter der Haftung der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT. Der vertraglich gebundene Vermittler benötigt dadurch keine eigene Erlaubnis zum Erbringen von Finanzdienstleistungen nach § 32 KWG; seine Tätigkeit wird der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT wie eine eigene zugerechnet. Soweit ein vertraglich gebundener Vermittler unter dem Haftungsdach der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT tätig wird, wird er Sie hierüber informieren. Über die Beendigung der Tätigkeit des vertraglich gebundenen Vermittlers, unter dem Haftungsdach der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT, werden Sie ebenfalls informiert.

1.10 Verhältnis zwischen Risiko und Rendite

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Finanzdienstleistungen auf Finanzinstrumente beziehen, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind und deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT keinen Einfluss hat. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge sind kein Indikator für künftige Erträge.

Die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT möchte Ihnen an dieser Stelle das grundsätzliche Verhältnis zwischen Risiko und Rendite bei Wertpapierdienstleistungen darlegen. Risiko und Rendite sind zwei Größen, die in einem sehr engen Verhältnis zueinanderstehen. In der Regel kann eine höhere Rendite bei Wertpapieranlagen nur mit einem erhöhten Risiko erreicht werden. Renditestarke Finanzinstrumente sind in der Regel mit einem höheren Risiko verbunden. Hingegen muss zur Erzielung eines höheren Grades an Sicherheit eine niedrigere Rendite in Kauf genommen werden. Der Zeithorizont spielt eine wichtige Rolle. Mit einer Wertpapieranlage verbundene Ziele stellen sich in der Regel nicht kurzfristig ein, sondern nur über einen bestimmten Zeithorizont in Abhängigkeit von der Anlage. Bitte berücksichtigen Sie auch, dass die Kosten Auswirkungen auf die Anlage haben und die Rendite mindern.

Wir möchten dies an folgendem Beispiel verdeutlichen: Der Emittent einer Anleihe ist ein Unternehmen hoher Bonität. Das Unternehmen besitzt hohes Eigenkapital und weist in den letzten Jahren kontinuierlich Gewinne aus. Es verfügt über ein stabiles Geschäftsmodell. Will sich dieses Unternehmen am Kapitalmarkt Geld besorgen, muss es nur einen geringen Zins anbieten. Bereits für diesen niedrigen Zins wird es Anleger finden, die investieren und ihm Geld zur Verfügung stellen. Mit dem geringen Risiko geht eine geringe Rendite für den Anleger einher. Im Gegensatz dazu muss ein Unternehmen mit dünner Eigenkapitaldecke und schwankenden Erträgen dem Kapitalmarkt deutlich höhere Zinsen bieten. Investoren werden dem Unternehmen nur dann Kapital zur Verfügung stellen, wenn ein überdurchschnittlicher Zins für das Risiko in Aussicht gestellt wird. Mit der höheren Rendite und dem höheren Zins geht aber auch ein erhöhtes Risiko einher. Das Unternehmen kann in die Insolvenz gehen und ausfallen. Der Anleger würde in diesem Fall sein eingesetztes Kapital möglicherweise ganz oder teilweise verlieren.



Im Gegensatz dazu muss ein Unternehmen mit dünner Eigenkapitaldecke und schwankenden Erträgen dem Kapitalmarkt deutlich höhere Zinsen bieten. Investoren werden dem Unternehmen nur dann Kapital zur Verfügung stellen, wenn ein überdurchschnittlicher Zins für das Risiko in Aussicht gestellt wird. Mit der höheren Rendite und dem höheren Zins geht aber auch ein erhöhtes Risiko einher. Das Unternehmen kann in die Insolvenz gehen und ausfallen. Der Anleger würde in diesem Fall sein eingesetztes Kapital möglicherweise ganz oder teilweise verlieren.

1.11 Mitteilungen über erbrachte Wertpapierdienstleistungen

Sie erhalten bei der Anlage- und Abschlussvermittlung über jedes ausgeführte Geschäft von der depotführenden Bank unverzüglich eine Abrechnung; einige Institute behalten sich vor, lediglich quartalsweise oder halbjährliche Transaktionsbestätigungen zu versenden; einmal jährlich erhalten Sie einen Auszug über den Inhalt Ihres Wertpapierdepots.

Bei der Vermögensverwaltung (Finanzportfolioverwaltung) erhalten Sie jeweils zum Quartalsende einen Vermögensbericht. Bei der Erstellung der Berichte stellen wir hinsichtlich des zu betrachtenden Berichtszeitraumes auf eine „Year-to-Date“-Betrachtung ab. Ausgangsbasis für die Erstellung des Berichtes und der hierfür zu ermittelnden Angaben (z.B. Performance, Kosten) ist somit stets der 31.12. des vorangegangenen Jahres. Bei dem ersten (unterjährig) für Sie zu erstellenden Bericht, bei denen nicht auf den 31.12. des Vorjahres als Ausgangsbasis abgestellt werden kann, da die Vermögensverwaltung erst in dem laufenden Kalenderjahr abgeschlossen wurde, ist die Ausgangsbasis das Startdatum des Portfolios.

Sofern die verwalteten Vermögenswerte über einen Kredit finanziert werden oder im Rahmen der Vermögensverwaltung der Einsatz von Finanzinstrumenten mit Hebelwirkung vorgesehen ist, erhalten Sie einen monatlichen Vermögensbericht. Den Vermögensbericht erstellen und versenden wir innerhalb eines Monats nach dem jeweiligen Stichtag. Der Ausweis der im Portfolio enthaltenen Finanzinstrumente erfolgt, falls verfügbar, zum tagesaktuellen Kurs; ist ein tagesaktueller Kurs nicht vorhanden, wird der letzte vorliegende Kurs herangezogen. Bei der Vermögensverwaltung können Sie sich die wesentlichen Informationen über das jeweils ausgeführte Geschäft auch direkt nach der Ausführung durch die ausführende Bank zur Verfügung stellen lassen.

Sollte eine Verlustschwelle von 10 % des verwalteten Vermögens überschritten werden, werden wir Sie unmittelbar in geeigneter Weise informieren. Dabei werden sämtliche seit dem letzten periodischen Bericht eingetretenen Verluste berücksichtigt, d.h. der Ausgangswert für die Verlustberechnung ist der jeweils im letzten periodischen Bericht ausgewiesene Wert des Vermögens. Verlust im vorgenannten Sinne sind die rechnerischen Verluste, die bei Liquidation der Vermögenswerte vom Beginn bis zum Ende des jeweiligen Berichtszeitraums eingetreten wären, ohne Berücksichtigung von Kosten und Gebühren. Wir übersenden die Information über die Überschreitung des Verlustschwellenwertes auf dem Postweg oder – sofern die Nutzung elektronischer Medien zur Informationserteilung im Vermögensverwaltungsvertrag vorgesehen ist – per E-Mail. Durch Postlaufzeiten oder eine Aufbewahrung in Ihrem E-Mail-Postfach kann eine Verzögerung Ihrer Kenntnisnahme erfolgen.

1.12 Bewertung der Finanzinstrumente/Vergleichsmaßstab bei der Vermögensverwaltung

Für die Bewertung der im Kundenportfolio gehaltenen Finanzinstrumente bedient sich die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT der Bewertungskriterien der jeweiligen depotführenden Bank und beschränkt sich auf die Prüfung der gelieferten Werte. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Investmentvermögen werden stets zu den von den jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaften veröffentlichten Rückkaufswerten bewertet.
- Börsennotierte Wertpapiere werden jeweils zu den Kursen des liquidesten Marktes in diesen Titeln anhand der offiziellen Schlusskurse ermittelt.
- Wird für Finanzinstrumente kein Börsenkurs gestellt, ermittelt die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT den Verkehrswert in Abstimmung mit der Depotbank unter Verwendung allgemeiner Bewertungsmaßstäbe.
- Die Bewertung der Finanzinstrumente im Kundenportfolio erfolgt in der Regel börsentäglich, jedoch spätestens zu den vereinbarten Berichtszeitpunkten.

Die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT hat im Rahmen der Vermögensverwaltung für alle Portfolios, für die ein angemessener und aussagekräftiger Vergleichsmaßstab festgelegt werden kann, die Inflationsrate Deutschland als Vergleichsindex definiert. Wir behalten uns das Recht vor, zukünftig die Vergleichsmaßstäbe zu ändern. Dieser Vergleichsmaßstab muss jedoch weder die Struktur der auf dem Depotkonto verbuchten Vermögenswerte noch Ihre Anlageziele exakt widerspiegeln. Das Erreichen oder Übertreffen des Vergleichsmaßstabs wird von uns nicht geschuldet. Eine Aussage über die Wahrscheinlichkeit des Erreichens des Vergleichsmaßstabs oder eine irgendwie geartete Zusage oder Garantie bezüglich der Wertentwicklung der verwalteten Vermögenswerte treffen oder übernehmen wir ebenfalls nicht. In den Vermögensberichten zur Vermögensverwaltung werden wir jeweils die Wertentwicklung Ihres Portfolios zusammen mit der Wertentwicklung des Vergleichsmaßstabs jeweils bezogen auf die Berichtsperiode darstellen.

1.13 Maßnahmen zum Schutz des Kundenvermögens und zum Anlegerentschädigungs- oder

Einlagensicherungssystem:

Unser Institut ist nicht befugt, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen. Die Verwahrung von Wertpapieren im Rahmen der von uns erbrachten Anlage- und Abschlussvermittlung oder Finanzportfolioverwaltung erfolgt ausschließlich bei Depotbanken.

Die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT gehört aufgrund ihrer gesetzlichen Verpflichtung der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW), einem bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau eingerichteten nicht rechtsfähigen Sondervermögen des Bundes, an. Die Adresse lautet:

EdW, Behrenstraße 31, Berlin-Mitte · Postanschrift: Postfach 040347, 10865 Berlin

Telefon 030/203699-5626 · Telefax 030/203699-5630 · E-Mail: mail@e-d-w.de · Internet: www.e-d-w.de

Die EdW ist eine durch das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz geschaffene Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche von Anlegern, die im öffentlichen Auftrag die Entschädigung von Anlegern nach dem genannten Gesetz vornimmt und Verbindlichkeiten der ihr angehörenden Institute aus Wertpapiergeschäften bis zu 90 % ihres Wertes, maximal jedoch jeweils 20.000 Euro pro Gläubiger schützt.

Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften bestehen, soweit die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT verpflichtet ist, Kunden Eigentum oder Besitz an Geld oder Finanzinstrumenten oder Rechten aus Finanzinstrumenten im Sinne des § 1 Abs. 11 des Gesetzes über das Kreditwesen (z.B. Aktien, Zertifikate, die Aktien vertreten, Investmentvermögensanteile, Schuldverschreibungen, Genussscheine, Derivate) zu verschaffen. Eine solche entschädigungsfähige Verbindlichkeit eines Wertpapierhandelsunternehmens entsteht jedoch nicht, wenn sich die von ihm erbrachte Finanzdienstleistung auf die Weiterleitung von Kundenaufträgen beschränkt, dass Unternehmen anlässlich der Abwicklung der durch die Weiterleitung zustande kommenden Geschäfte weder Geld noch Finanzinstrumente seiner Kunden entgegennimmt oder weiterleitet und auch aus sonstigen Gründen nicht für die Verschaffung von Besitz oder Eigentum an Geld oder Wertpapieren einzustehen hat.

Sollte die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen entgegen gesetzlichen Vorschriften dennoch Gelder oder Wertpapiere entgegennehmen und dann nicht mehr in der Lage sein, die Gelder oder Wertpapiere an die Kunden zurückzugeben, sind die Gelder oder Wertpapiere nach Maßgabe des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes (EAEG) gesichert.

Der Entschädigungsanspruch des Kunden richtet sich nach Höhe und Umfang der eingezahlten Gelder oder der ihm gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften. Bestehende Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte des Wertpapierhandelsunternehmens werden bei der Höhe des Anspruchs berücksichtigt. Der Entschädigungsanspruch besteht nur, soweit Gelder auf die Währung eines EU-Mitgliedstaates oder auf EURO lauten.

Der Entschädigungsanspruch ist der Höhe nach auf 90 von Hundert (90%) der Gelder und den Gegenwert von 20.000 EUR sowie 90 von Hundert (90%) der Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften und den Gegenwert von 20.000 EUR begrenzt. Bei der Berechnung der Höhe des Entschädigungsanspruchs ist der Betrag der Gelder und der Marktwert der Finanzinstrumente bei Eintritt des Entschädigungsfalles zugrunde zu legen. Der Entschädigungsanspruch umfasst auch die bis zu seiner Erfüllung entstandenen Zinsansprüche im Rahmen der genannten Obergrenze des Entschädigungsanspruchs. Die Obergrenze bezieht sich auf die Gesamtforderung des Kunden gegen das Wertpapierhandelsunternehmen, unabhängig von der Zahl der Konten, der Währung und dem Ort, an dem die Konten geführt oder die Finanzinstrumente verwahrt werden. Bei Gemeinschaftskonten ist für die Obergrenze der jeweilige Anteil des einzelnen Kontoinhabers maßgeblich. Fehlen besondere

Bestimmungen, so werden die Gelder oder Finanzinstrumente zu gleichen Teilen den Konto-inhabern zugerechnet. Hat der Kunde für Rechnung eines Dritten gehandelt, ist für die Obergrenze auf den Dritten abzustellen. Die Entschädigung aus dem EAEG deckt keine Ansprüche auf Schadenersatz wegen Beratungsverschulden, mangelnder Aufklärung, weisungswidriger Auftragsausführung, Fehl- oder Falsch-information und sonstiger Vertragsverletzungen. Keinen Anspruch auf Entschädigung durch die Sicherungseinrichtung haben z.B. Kreditinstitute, andere Finanzdienstleistungsinstitute, Versicherungsunternehmen, mittlere und große Kapitalgesellschaften und Unternehmen der öffentlichen Hand.

Weitere Informationen, insbesondere über die Bedingungen der Sicherung einschließlich der für die Geltendmachung der Entschädigungsansprüche erforderlichen Formalitäten stellen wir Ihnen auf Anfrage gerne kostenlos zur Verfügung.

1.14 Aufzeichnung von Telefongesprächen, elektronischer Kommunikation

Die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT hat Verfahren eingerichtet, dass jegliche Telefongespräche oder elektronische Kommunikation (z.B. Telefax, E-Mail) die sich auf die Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen beziehen, auch wenn diese Gespräche und Mitteilungen nicht zum Abschluss solcher Geschäfte führen, aufgezeichnet werden können. Mit der Aufzeichnung soll unter anderem gewährleistet werden, dass die Bedingungen eines vom Kunden erteilten Auftrags und dessen Übereinstimmung mit dem von der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT ausgeführten Geschäft nachgewiesen werden kann. Dadurch soll die Rechtssicherheit im Interesse des Kunden und der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT erhöht werden.

Von der Aufzeichnungspflicht sind auch Telefongespräche und die elektronische Kommunikation der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT mit Bevollmächtigten der Kunden betroffen. Über die Aufzeichnung wird die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT rechtzeitig vor Beginn der Aufzeichnung informieren. Sofern der Kunde oder ein Bevollmächtigter mit der Aufzeichnung nicht einverstanden ist, kann er Wertpapierdienstleistungen der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT nicht über das Telefon oder mittels elektronischer Kommunikation in Anspruch nehmen. Eine Kopie der Aufzeichnung über diese Telefongespräche und elektronische Kommunikation mit dem Kunden wird auf Anfrage über einen Zeitraum von fünf Jahren und – sofern seitens der zuständigen Behörde gewünscht – über einen Zeitraum von sieben Jahren zur Verfügung stehen. Verarbeitungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Die Aufzeichnung von Telefongesprächen dient neben den Zwecken der Dokumentation und Beweissicherung auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zu Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten (§ 83 Absatz 4 Wertpapierhandelsgesetz - WpHG). Nähere Informationen zur Datenverarbeitung durch die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT können dem Kapitel IV entnommen werden.

1.15 Umgang mit Interessenskonflikten

Die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT hat Vorkehrungen getroffen, damit sich mögliche Interessenkonflikte zwischen Kunden und der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT, ihrer Geschäftsleitung, ihren Beschäftigten und vertraglich gebundenen Vermittlern oder anderen Personen, die mit der die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT direkt oder indirekt durch Kontrolle verbunden sind, oder zwischen den Kunden untereinander nicht auf die Kundeninteressen auswirken. Details dazu finden Sie im Teil III 2 „Umgang mit Interessenkonflikten“ (conflicts-of-interest-policy).

1.16 Beschwerdemanagement

Die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT hat Regelungen zum Umgang mit Kundenbeschwerden getroffen. Informationen zu dem Beschwerdeverfahren hat die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT auf ihrer Homepage unter: <https://www.adlatus-ag.de/Beschwerde> veröffentlicht. Sie können Ihre Beschwerden kostenlos bei der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT einreichen. Auf Verlangen erhalten Sie nähere Information über das Beschwerdeabwicklungsverfahren.

1.17 Informationen über Ausführungsplätze und -grundsätze

Die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT führt keine Wertpapieraufträge selbst aus, sondern gibt diese an andere Institute weiter. Einzelheiten können Sie dem Teil III 3 „Grundsätze der Auftragsausführung beim Kauf und Verkauf von Wertpapieren“ (best-execution-policy) entnehmen.

1.18 Allgemeine Informationen über Zuwendungen

Die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT bietet ihren Kunden hochwertige, zum Teil unentgeltliche Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenendienstleistungen an. Damit verbundene Kosten können auch durch entsprechende Zuwendungen der Geschäftspartner der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT gedeckt werden. Detaillierte Informationen zu diesen Zuwendungen finden Sie im Teil III 4 „Informationen über Kosten und Zuwendungen“.

1.19 Kosten und Nebenkosten

Wir sind verpflichtet, bezüglich anfallender Kosten und Nebenkosten auf Folgendes hinzuweisen:

Sie müssen Angaben zu dem Gesamtpreis erhalten, den Sie als Kunde im Zusammenhang mit dem Finanzinstrument, der Wertpapierdienstleistung oder -nebenleistung zu zahlen haben, einschließlich aller damit verbundener Gebühren, Provisionen, Entgelte und Auslagen sowie aller über das Wertpapierdienstleistungsunternehmen zu entrichtender Steuern oder, wenn die Angabe eines genauen Preises nicht möglich ist, die Grundlage für die Berechnung des Gesamtpreises, damit Sie als Kunde diesen überprüfen

können; die von dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen in Rechnung gestellten Provisionen sind in jedem Fall separat aufzuführen. Falls ein Teil des Gesamtpreises in einer Fremdwährung zu zahlen ist oder einen Betrag in einer anderen Währung als in Euro darstellt, muss die betreffende Währung und die anzuwendenden Wechselkurse und die damit verbundenen Kosten oder wenn die genaue Angabe des Wechselkurses nicht möglich ist, die Grundlage für seine Berechnung angegeben werden.

Sie müssen einen Hinweis auf die Möglichkeit erhalten, dass Ihnen als unser Kunde aus Geschäften in Zusammenhang mit dem Finanzinstrument oder der Wertpapierdienstleistung noch weitere Kosten und Steuern entstehen können, die nicht über das Wertpapierdienstleistungsunternehmen gezahlt oder von ihm in Rechnung gestellt werden. Auch müssen Sie über die Bestimmungen über die Zahlung oder sonstige Gegenleistungen informiert werden.

Detaillierte Informationen über die Entgelte zu den angebotenen Wertpapierdienstleistungen finden Sie im Teil III 4 „Informationen zu Kosten und Zuwendungen“ und III 5 „Preisverzeichnis“. Die im Rahmen der für Sie durchgeführten Wertpapierdienstleistungen angefallenen Kosten und Nebenkosten weisen wir darüber hinaus in den jeweiligen Abrechnungen und in den Vermögensaufstellungen aus.

1.20 Mitwirkungspolitik

Die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT verfolgt als Vermögensverwalter folgende Mitwirkungspolitik im Sinne von § 134b AktG:

Soweit die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT Aktionärsrechte ausübt, tut sie dies im Rahmen und zur Umsetzung der von den Kunden vorgegebenen und mit diesen vereinbarten Anlagerichtlinien.

1 Ausübung von Aktionärsrechten

Dividenden: Besteht bei einer etwaigen Ausschüttung die Wahlmöglichkeit zwischen Aktien und Cash, wird aus abwicklungstechnischen Gründen stets eine Cashdividende bevorzugt.

Bezugsrechte: Die Ausübung von Bezugsrechten im Rahmen einer Kapitalerhöhung erfolgt lediglich nach vorheriger Prüfung und positiver Eignung der Aktien für das Portfolio entsprechend der Anlagerichtlinien. Bei positiver Einschätzung wird im Regelfall das Bezugsrecht ausgeübt. Sollte das Bezugsrecht nicht ausgeübt werden, werden die Bezugsrechte interessewährend für den Kunden veräußert.

Sonstige Kapitalmaßnahmen: Bei sonstigen Kapitalmaßnahmen erfolgt eine Teilnahme lediglich nach vorheriger Prüfung und Empfehlung durch die Aktienspezialisten. Bei positiver Einschätzung der vom Unternehmen beabsichtigten Maßnahme wird im Regelfall die Kapitalmaßnahme ausgeübt.

2 Überwachung wichtiger Angelegenheiten der Portfoliogesellschaften

Die Beteiligungsunternehmen werden während des Investitionszeitraums beobachtet. Dabei werden sowohl die Entwicklung der Bilanzkennzahlen, insbesondere Ertrags- und Kapitalstruktur, als auch Unternehmensstrategie, Geschäftsmodell, Produkte und Marktpositionierung im Auge behalten. Verfügbare Nachrichten und Unternehmensveröffentlichungen werden hinsichtlich wesentlicher Risiken in Verbindung mit Corporate Governance und sozialen bzw. ökologischen Auswirkungen des Unternehmens gescreent. Für wesentlich erachten wir dabei Themen, welche das Potential des Unternehmens zur langfristigen Wertschöpfung erheblich beeinträchtigen können. ADLATUS prüft regelmäßig die Eignung der Portfoliogesellschaften für die Umsetzung der mit dem Kunden vereinbarten Anlagerichtlinien.

3 Meinungsaustausch mit den Gesellschaftsorganen und den Interessenträgern von ADLATUS

Die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT sucht keinen aktiven Meinungsaustausch mit den Gesellschaftsorganen und den Interessenträgern von der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT. Die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT nutzt daher keine vertraulichen Informationen der Portfoliogesellschaften, die nicht auch anderen Kapitalmarktteilnehmern zur Verfügung stünden. Die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT ist nicht als sogenannter aktiver Aktionär tätig und beeinflusst nicht die tägliche Geschäftspolitik der Portfoliounternehmen. Dies schließt die allgemeine Nutzung von der Kapitalmarktöffentlichkeit zugänglichen Publikationen, wie Investorenkonferenzen und Roadshows, nicht aus.

4 Zusammenarbeit mit anderen Aktionären

Eine Zusammenarbeit mit anderen Aktionären ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

5 Umgang mit Interessenkonflikten

Der Umgang mit Interessenkonflikten ergibt sich aus der Conflict of Interest Policy von der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT.

6 Mitwirkungsbericht

Da die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT keine aktive Mitwirkungspolitik in den Gremien der Portfoliounternehmen verfolgt, ist kein Bericht zur Mitwirkungspolitik erforderlich. In der Regel übt die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT keine Aktionärsrechte in den Gremien, insbesondere der Hauptversammlung, aus.

2 Umgang mit Interessenkonflikten (conflicts-of-interest-policy)

2.1 Gesetzliche Vorgaben

Wertpapierdienstleistungsunternehmen unterliegen umfassenden gesetzlichen Bestimmungen. Aufgrund europarechtlicher Vorgaben gelten seit dem 3. Januar 2018 erweiterte Regelungen auf Basis der Finanzmarkttrichtlinie (engl.: Directive on markets in financial instruments – MiFID II). Die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT ist daher verpflichtet, wirksame und organisatorische Vorkehrungen zur Erkennung und Vermeidung von Interessenskonflikten zu treffen und Verfahren zur Identifizierung und Steuerung von Interessenkonflikten zu implementieren und anzuwenden (§ 63 WpHG).

Dazu zählen das Aufzeigen möglicher Interessenskonflikte, die schriftliche Niederlegung von Grundsätzen für den Umgang und die Beachtung der Regelungen im Umgang mit möglichen Interessenskonflikten. Ein Interessenskonflikt liegt vor, wenn aufgrund der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder –nebedienstleistungen widerstreitende Interessen zwischen dem Kunden eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens einerseits und dem jeweiligen Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder ihm zuzurechnenden Personen oder anderen Kunden des Wertpapierdienstleistungsunternehmens andererseits bestehen, welche die Erbringung solcher Dienstleistungen zum Nachteil des Kunden beeinträchtigen können. Die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT hat entsprechende Vorkehrungen getroffen, dass mögliche Interessenskonflikte nicht zum Nachteil des Kunden führen.

Nicht steuerbare Interessenskonflikte sind dem Kunden gegenüber dergestalt offenzulegen, dass er entsprechend seiner Kundenkategorisierung beurteilen kann, ob er die Dienstleistung eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens in Anspruch nehmen möchte.

2.2 Interessenkonflikte

Interessenkonflikte können aus persönlichen Beziehungen relevanter Personen (Geschäftsleiter oder Mitarbeiter oder gebundener Vermittler oder mit diesen verbundene Personen) der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT mit Emittenten von Finanzinstrumenten oder aufgrund geschäftlicher Beziehungen von Emittenten von Finanzinstrumenten zur ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT auftreten. Daneben kann es zu Interessenkonflikten kommen, wenn die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT an Emissionen des jeweiligen Emittenten von Finanzinstrumenten mitwirkt, an der Erstellung einer Finanzanalyse zum jeweiligen Emittenten von Finanzinstrumenten beteiligt ist, Zuwendungen von den/dem jeweiligen Emittenten von Finanzinstrumenten erhält oder mit dem jeweiligen Emittenten von Finanzinstrumenten Kooperationen eingegangen ist. Es können Interessenkonflikte auch dadurch auftreten, dass der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT oder einzelnen relevanten Personen Informationen vorliegen, die zum Zeitpunkt eines Kundengeschäfts noch nicht öffentlich bekannt sind, oder Anreize zur Bevorzugung eines bestimmten Finanzinstruments z. B. bei Analyse, Beratung, Empfehlung oder Auftragsausführung vorliegen.

Interessenkonflikte können insbesondere aufgrund unterschiedlicher Tätigkeitsbereiche, Wertpapierdienstleistungen und der Zusammenarbeit mit verbundenen Unternehmen einschließlich der für die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT tätigen vertraglich gebundenen Vermittler vorkommen. Sie können in folgenden Beziehungen auftreten:

- Kunde - ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT bzw. verbundene Unternehmen
- Kunde - andere Personen, die mit der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT vertragliche Beziehungen unterhalten
- Kunde - Mitarbeiter oder gebundener Vermittler
- Kunden untereinander
- ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT - Depotbank

Ziel der Identifizierung potentieller Interessenkonflikte ist die Beurteilung, inwieweit die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT, ihre Mitarbeiter/vertraglich gebundenen Vermittler oder durch Kontrolle verbundene Unternehmen sowie andere Personen, die mit der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT vertragliche Beziehungen unterhalten, aufgrund der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder -nebedienstleistungen

- zu Lasten von Kunden einen finanziellen Vorteil erzielen oder Verlust vermeiden könnten (finanzieller Vorteil),
- am Ergebnis einer für Kunden erbrachten Dienstleistung eines für diese Kunden getätigten Geschäfts ein Interesse haben, das nicht mit dem Kundeninteresse an diesem Ergebnis übereinstimmt (abweichendes Interesse),
- einen finanziellen oder sonstigen Anreiz haben, die Interessen eines Kunden oder einer Kundengruppe über die Interessen anderer Kunden zu stellen (Anreize),
- dem gleichen Geschäft nachgehen wie Kunden (Konkurrenzsituation) oder
- im Zusammenhang mit der für einen Kunden erbrachten Dienstleistung über die hierfür übliche Provision oder Gebühr hinaus von einem Dritten eine Zuwendung im Sinne von § 70 WpHG erhalten oder in Zukunft erhalten könnten (Zuwendungen).

Jedes Wertpapierdienstleistungsunternehmen ist verpflichtet, identifizierte Interessenkonflikte zu vermeiden, jedenfalls aber so zu steuern, dass Kundeninteressen hinreichend beachtet werden. Als Steuerungsmaßnahmen gelten u. a. Vorkehrungen zur wirksamen Verhinderung und Kontrolle eines Informationsaustauschs, die Unabhängigkeit der Vergütung der Mitarbeiter/vertraglich gebundenen Vermittler von Vergütungen anderer Mitarbeiter/vertraglich gebundenen Vermittler mit anderen Aufgabenbereichen oder von Unternehmensergebnissen, die Verhinderung unsachgemäßer Einflussnahme auf die Tätigkeit der Mitarbeiter/vertraglich gebundenen Vermittler und die gesonderte Überwachung von Mitarbeitern/vertraglich gebundenen Vermittlern in besonders interessenkonfliktanfälligen Bereichen.

Die Steuerung und Überwachung von Interessenkonflikten mittels der bezeichneten Maßnahmen wird von einer Stelle im Unternehmen („Compliance-Stelle“) durchgeführt, die ihrerseits spezifische Vorgaben in Hinblick auf Unabhängigkeit, Organisation und Verhalten einzuhalten hat.

2.3 Aktivitäten und Leistungen im Unternehmen

Ziel der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT und ihrer Mitarbeiter sowie der für sie tätigen vertraglich gebundenen Vermittler ist es, in allen Geschäftsbeziehungen einen höchstmöglichen Standard beizubehalten und weiterzuentwickeln. Rechtmäßiges Handeln, Sorgfalt, Redlichkeit, Professionalität und besonders das Handeln im

Kundeninteresse sind Anforderungen der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT an ihre Mitarbeiter/vertraglich gebundenen Vermittler. Dabei stellen gesetzliche Regelungen den Mindeststandard dar. In Fällen, in denen Mitarbeiter/vertraglich gebundene Vermittler gegen bestehende Vorschriften, Regelungen oder Richtlinien der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT verstoßen, haben sie mit disziplinarischen Maßnahmen zu rechnen.

Gleichwohl weisen wir Sie darauf hin, dass wir - um Ihnen und unseren anderen Kunden weiterhin unsere Dienstleistungen in hoher Qualität zu angemessenen Preisen zur Verfügung stellen zu können - auch teilweise zwischen Ihren Interessen, den Interessen anderer Kunden und unserer unternehmerischen Tätigkeit abwägen müssen.

2.4 Umgang mit Interessenkonflikten bei der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT

Die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT hat eine umfassende Analyse potentieller Interessenkonflikte vorgenommen. So weit wie möglich, angemessen und zumutbar, wurden diese durch geeignete Verfahren und Maßnahmen zur Verhinderung von Interessenkonflikten behoben. Zu den organisatorischen Maßnahmen zählen unter anderem:

- die Einrichtung von Informationsbarrieren und Vertraulichkeitsbereichen (so genannte „Chinese Walls“), d.h. virtuelle und tatsächliche Barrieren zur Beschränkung des Informationsflusses
- die Trennung von Verantwortungsbereichen
- die Implementierung von Handelsüberwachungsmaßnahmen für persönliche Geschäfte von Mitarbeitern und vertraglich gebundenen Vermittlern sowie Maßnahmen zur Verhinderung eines Missbrauchs von Insiderinformationen
- Arbeitsrichtlinien für den Handelsprozess und den Kundenumgang im Allgemeinen und für den Umgang mit Interessenkonflikten im Besonderen
- die Einhaltung unserer Best-Execution-Policy bzw. der Weisung des Kunden bei der Ausführung von Aufträgen
- Vorgaben für die Annahme externer Mandate (z. B. Beratungsgremien)
- die Schulung und Information der Mitarbeiter sowie der vertraglich gebundenen Vermittler, insbesondere auch zum Umgang mit vertraulichen Informationen und dem Management von Interessenkonflikten
- die Unzulässigkeit unmittelbarer Verknüpfungen von Vergütungen an Erfolge anderer Geschäftsbereiche mit potenziell widerstreitenden Interessen
- die Offenlegung von Wertpapiergeschäften solcher Mitarbeiter und vertraglich gebundener Vermittler gegenüber der zuständigen Stelle, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenkonflikte auftreten können
- die Regelungen für die Mitarbeiter und vertraglich gebundenen Vermittler über die Annahme und Gewährung sowie die Offenlegung von Zuwendungen
- die Führung von Sperr- oder Beobachtungslisten für bestimmte Finanzinstrumente, bei denen es zu Interessenkonflikten kommen kann und Geschäftsverbote für besonders konfliktträchtige Finanzinstrumente
- Berücksichtigung der Kundeninteressen im Rahmen der Einrichtung, sachgerechten Ausgestaltung und Umsetzung des Vergütungssystems
- Berücksichtigung der Kundeninteressen im Rahmen der Produktüberwachung
- Spezielle Prozesse zur Prüfung und Genehmigung von neuen Produkten
- Vorhalten eines Hinweisgebersystems, welches den Mitarbeitern ermöglicht, auf betrügerische und wirtschaftskriminelle Handlungen hinzuweisen
- Vorhalten einer Compliance-Funktion und eines Compliance-Beauftragten
- Regelmäßige Kontrollhandlungen der Compliance-Funktion z.B. in Bezug auf persönliche Geschäfte der Mitarbeiter und vertraglich gebundenen Vermittler
- Risikoorientierte Kontrollhandlungen der Compliance-Funktion im Hinblick auf die Umsetzung und Einhaltung von regulatorischen Anforderungen

Auf Wunsch erhalten Sie nähere Informationen zu den Grundsätzen zum Umgang mit Interessenkonflikten.

Nachfolgend informieren wir Sie, welche Interessenkonflikte von uns identifiziert wurden, aber für unsere wirtschaftliche Tätigkeit so wesentlich und darüber hinaus branchenüblich sind, dass sie nicht vollständig verhindert werden:

- Erhaltene Zuwendungen: Im Rahmen von Vertriebs- oder Weitergabevereinbarungen mit Emittenten oder Vertriebspartnern von Investmentfonds oder strukturierten Produkten, mit Depotbanken oder Dritten erhält die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT bei der Anlage- und Abschlussvermittlung teilweise ein marktübliches Vermittlungsentgelt oder eine zeitanteilige Vergütung (Vertriebsfolgeprovision). Die Höhe des Vermittlungsentgelts übersteigt in keinem Fall die Höhe des üblichen Ausgabeaufschlags, der Platzierungsprovision bzw. des Agios, die der Emittent im jeweiligen Verkaufsprospekt ausweist. Der Erhalt der Vergütungen ermöglicht der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT den Aufbau, die Bereitstellung und die Weiterentwicklung einer effizienten und qualitativ hochwertigen Infrastruktur zur Durchführung unserer Dienstleistungen. Dabei wird sichergestellt, dass diese Vergütungen Ihren Interessen nicht entgegenstehen, sondern zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der Qualität der von der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT erbrachten Wertpapierdienstleistung und – nebedienstleistung verwendet werden.
- Gezahlte Zuwendungen: Der Vertriebspartner sowie der vertraglich gebundene Vermittler und andere Dritte erhalten von der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT Provisionen für ihre Tätigkeit. Dazu wird dem Vertriebspartner sowie dem vertraglich gebundenen Vermittler und anderen Dritten für die von ihnen vermittelten

Finanzinstrumente das von dem Institut erhaltene Vermittlungsentgelt (oder ein ähnlich bezeichnetes Entgelt) bzw. ein Teil davon ausbezahlt. Die Höhe des Vermittlungsentgelts übersteigt in keinem Fall die Höhe des üblichen Ausgabeaufschlags, der Platzierungsprovision bzw. des Agios, die der Emittent im jeweiligen Verkaufsprospekt ausweist. Des Weiteren können der Vertriebspartner sowie der vertraglich gebundene Vermittler und andere Dritte für ihre Tätigkeit auch die von Emittenten oder Dritten an die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT gezahlte zeitanteilige Vergütung (Vertriebsfolgeprovision) oder einen Teil davon erhalten. Die konkrete Höhe ist abhängig vom Emittenten und von der Art des Finanzinstruments.

Die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT gewährt dem Vertriebspartner sowie den vertraglich gebundenen Vermittlern ferner einen Teil der erhaltenen Provision als Bestandteil der von der Depotbank einmalig erhobenen An- und Verkaufsspesen für die Vermittlung von Finanzinstrumenten. Die Zahlung von Provisionen an den Vertriebspartner ermöglicht dem Vertriebspartner den Aufbau einer Infrastruktur zur Durchführung seiner Dienstleistungen.

- Sachzuwendungen: Neben den vorstehend aufgeführten monetären Zuwendungen kann die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT von Dritten, wie z.B. Depotbanken, Kapitalverwaltungsgesellschaften/ sonstigen Emittenten oder Vertriebspartnern, geringfügige nicht-monetäre Zuwendungen erhalten. Ebenso kann auch die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT diesen Dritten geringfügige nicht-monetäre Zuwendungen gewähren. Solche geringfügigen nicht-monetären Zuwendungen sind z.B.
 - Informationen oder Dokumentationen zu einem Finanzinstrument oder einer Wertpapierdienstleistung;
 - schriftliche Materialien, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen;
 - die Teilnahme an Konferenzen, Seminaren und anderen Bildungsveranstaltungen, die zu den Vorteilen und Merkmalen eines bestimmten Finanzinstruments oder einer bestimmten Wertpapierdienstleistung abgehalten werden;
 - Bewirtungen, deren Wert eine vertretbare Geringfügigkeitsschwelle nicht überschreitet.
- Hinweis zur Existenz, Art und Höhe der Zuwendungen: Details zu erhaltenen oder gewährten Zuwendungen können Sie im Kapitel III 4 dieser Broschüre nachlesen.

3 Grundsätze der Auftragsausführung beim Kauf und Verkauf von Wertpapieren („Best-Execution-Policy“)

Mit den Grundsätzen zur bestmöglichen Ausführung kommt die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT ihrer Verpflichtung nach, Grundsätze zur Auftragsausführung festzulegen, um das bestmögliche Ergebnis für Sie zu erreichen. Mit der Festlegung der Ausführungsgrundsätze ist keine Garantie verbunden, für jeden einzelnen Auftrag das tatsächlich beste Ergebnis zu erzielen. Entscheidend ist, dass das angewandte Verfahren typischerweise zum bestmöglichen Ergebnis führt. Die Grundsätze der Auftragsausführung der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT gelten unterschiedslos für sämtliche Kunden der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT, unabhängig von der Einstufung als Privatkunde, professioneller Kunde oder geeignete Gegenpartei.

3.1 Keine eigene Auftragsausführung

Da die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT selbst keine Aufträge direkt an den Börsen ausführt, sondern dafür mit Vertragspartnern zusammenarbeitet, hat die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT ihre Vertragspartner, nämlich die Ihr Konto bzw. Ihr Depot führenden Stellen im Hinblick auf Ausführung, Preis und Leistung überprüft. Die Grundsätze der Auftragsausführung beim Kauf und Verkauf von Wertpapieren sind Bestandteil der Sonderbedingungen für den Kauf oder Verkauf sowie für die Verwahrung von Wertpapieren der jeweiligen Depotbank.

Die von der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT weitergeleiteten Kundenaufträge werden vom jeweiligen ausführenden Institut gemäß dessen Vorkehrungen zur Erreichung einer bestmöglichen Ausführung abgewickelt. Als Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung gelten die von der jeweiligen Depotbank aufgestellten und mitgeteilten Grundsätze. Wir werden die Einhaltung der Vorkehrungen der ausführenden Institute zur Erreichung einer bestmöglichen Ausführungsqualität ordnungsgemäß überwachen. Über die Ausführung selbst, über den Ausführungsplatz sowie über alle weiteren Daten zum Geschäft wird Sie die jeweilige Depotbank unverzüglich unterrichten.

Die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT weist darauf hin, dass die jeweilige Depotbank keine Aufklärungs- und/oder Beratungsleistungen Ihnen gegenüber erbringt und die Anlageentscheidung der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT nicht auf Zweckmäßigkeit und/oder Wirtschaftlichkeit prüft.

Als Depotbank berücksichtigt die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT nur die unter Ziffer 3.6 genannten Institute. Für den Fall, dass für einen Kunden Depots bei mehreren Instituten geführt werden, ist das ausführende Institut vom Kunden zu benennen. Sofern eine derartige Kundenweisung nicht vorliegt, werden wir nach pflichtgemäßem Ermessen die Weiterleitung des Kundenauftrags durchführen.

3.2 Vorrang der Weisung des Kunden

Die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT veranlasst Kauf- und Verkaufsaufträge zu Finanzinstrumenten für Sie als Kunde im Rahmen der Anlage- und Abschlussvermittlung oder der Finanzportfolioverwaltung nach folgenden Bedingungen:

- Bei der Ausführung einer Kauf- oder Verkaufsauftrag hat die Weisung des Kunden Vorrang. Liegt eine Kundenweisung vor, kommen die Grundsätze der jeweiligen Depotbank zur bestmöglichen Orderausführung nicht zur Anwendung. In diesem Fall kommt die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT ihrer Verpflichtung zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses nach, indem sie den Auftrag weisungsgemäß veranlasst.

Weisungen des Kunden werden von der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT zusammen mit dem Auftrag an das ausführende Institut übermittelt.

- Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Weisung zur Nichtanwendung der Grundsätze der Auftragsausführung beim Kauf und Verkauf von Wertpapieren führt und damit nicht sichergestellt ist, dass der Auftrag aus Sicht der jeweiligen Depotbank bestmöglich ausgeführt wird. Eine Weisung kann daher die jeweilige Depotbank davon abhalten, die Maßnahmen zu treffen, die die Depotbank im Rahmen ihrer Grundsätze der Auftragsausführung festgelegt und umgesetzt hat, um bei der Ausführung von Kundenaufträgen hinsichtlich der von der Weisung erfassten Elemente das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Der Kunde trägt in diesen Fällen das Risiko, eine schlechtere Ausführung zu erhalten als bei einer Ausführung nach den Grundsätzen der Auftragsausführung der jeweiligen Depotbank und sollte sich daher vor seiner Entscheidung über die möglichen Ausführungsplätze informieren.

3.3 Interessenwahrender Auftrag

Erteilt der Kunde eine interessenwahrende Order, so stellt dies eine Weisung dar. Eine interessenwahrende Order ist ein Auftrag zu einer einzelfallbezogenen Orderausführung, die von der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktverhältnisse an eine Börse oder an ein multilaterales oder organisiertes Handelssystem im Inland, an eine Börse im Ausland oder außerhalb eines Handelsplatzes weitergeleitet wird. Die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT hat weiter die Möglichkeit, interessenwahrende Aufträge an Intermediäre wie dritte Banken oder Broker zur Ausführung weiterzuleiten. Eine solche Weisung führt ebenfalls zur Nichtanwendung der im Nachfolgenden beschriebenen Grundsätze der Auftragsausführung beim Kauf und Verkauf von Wertpapieren.

3.4 Auftragsausführung außerhalb eines Handelsplatzes

Soweit der Kunde interessenwahrende Orders, Orders zu Wertpapieren in der Zeichnungsphase, sowie Orders zu Wertpapieren, die ausschließlich außerhalb eines Handelsplatzes handelbar sind, erteilt oder soweit in den nachfolgenden Grundsätzen der Auftragsausführung beim Kauf und Verkauf von Wertpapieren eine Auftragsausführung außerhalb eines Handelsplatzes vorgesehen ist, gilt eine diesbezügliche Auftragserteilung als ausdrückliche Einwilligung des Kunden zu einer möglichen Auftragsausführung außerhalb eines Handelsplatzes. Ansonsten bedürfen Aufträge im Handel außerhalb eines Handelsplatzes – mit Ausnahme von Aufträgen zu Anteilen an Investmentvermögen sowie zu Kaufaufträgen zu ETF-Sparplänen – immer einer ausdrücklichen Weisung durch den Kunden bzw. dessen Beauftragten. Dies gilt insbesondere für Fälle, in denen der Kunde festverzinsliche Wertpapiere handeln möchte, die an keiner Börse gehandelt werden, oder in denen an den Börsen kaum Umsatz stattfindet.

Die Ausführung eines Auftrags außerhalb eines Handelsplatzes kann erhöhte Risiken beinhalten (z. B. erhöhtes Gegenparteirisiko), die von der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT bei der Erstellung der Grundsätze zur Auftragsausführung – soweit einschlägig – berücksichtigt werden. Auf Anfrage erhält der Kunde zusätzliche Informationen über die Folgen der Auftragsausführung außerhalb eines Handelsplatzes.

3.5 Keine Anwendung der Grundsätze bei Investmentvermögen

Anteile an Investmentvermögen (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren – OGAW bzw. Alternative Investmentfonds – AIF) - mit Ausnahme von Anteilen an ETF (Exchange Traded Funds) – werden immer – ggf. über Dritte - von der Kapitalverwaltungsgesellschaft und damit nach Maßgabe des Kapitalanlagegesetzbuches bezogen und unterliegen nicht den gesetzlichen Anforderungen zur bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen. Sofern Anteile an Investmentvermögen auch an der Börse bzw. im Freiverkehr handelbar sind und die Orderausführung über die Börse bzw. im Freiverkehr erfolgen soll, ist dies vom Kunden ausdrücklich anzuweisen.

Anlageentscheidungen zu Anteilen an ETF (Exchange Traded Funds) werden – mit Ausnahme von Aufträgen zum Erwerb von ETF-Sparplänen, über die Börsen ausgeführt.

Anlageentscheidungen zum Erwerb von Anteilen an ETF im Rahmen von Sparplänen (ETF-Sparpläne) werden außerbörslich zum aktuellen, von dem jeweiligen Dritten gestellten Kurs (sog. Risk-Preis, der sich an dem Börsenpreis orientiert) über Dritte, wie beispielsweise andere Depotbanken, ausgeführt.

3.6 Ausführende Institute

Die Aufträge der Kunden werden zur Auftragsausführung gemäß den obigen Ausführungen an die folgenden Institute weitergeleitet:

- Augsburger Aktienbank AG, Augsburg
- Bethmann Bank AG, Frankfurt
- DAB bank AG, München (BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland)
- Deutsche Asset Management International GmbH, Frankfurt
- Ebase European Bank for Fund Services GmbH, Haar
- Swissquote AG, Zürich
- V-Bank AG, München

Diese Institute stellen der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT elektronische Plattformen für das Order-Routing zur Verfügung. Dies ermöglicht uns eine schnelle und effiziente Weiterleitung des Auftrags.

3.7. Auswahlfaktoren, Kriterien für die bestmögliche Ausführung

Die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT hat die Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung nach eigenem Ermessen erstellt. Dabei hat sie nachfolgend aufgeführte Faktoren auf die nachfolgend beschriebene Art und Weise berücksichtigt:

- Die für die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT erkennbare Preisqualität und insbesondere nach den Kosten (= Gesamtentgelt), die dem Kunden durch die Ausführung an einem Handelsplatz entstehen. Das Gesamtentgelt wird definiert durch den Preis des Finanzinstruments, die Maklercourtage oder Xetra-Gebühr, börsenspezifische Gebühren, Abwicklungsgebühren sowie weitere Kosten Dritter.
- Sofern das Kriterium „Gesamtentgelt“ zu keinem eindeutigen Ergebnis führt, werden daneben
 - die Ausführungsgeschwindigkeit (= die benötigte Zeitspanne, um den Auftrag nach dem Erhalt auszuführen),
 - die Ausführungswahrscheinlichkeit (= die Wahrscheinlichkeit, dass der Kundenauftrag zur Ausführung kommt),
 - die Abwicklungssicherheit und -wahrscheinlichkeit (= Sicherheit und Wahrscheinlichkeit einer ordnungsgemäßen Abwicklung) sowie
 - die Vollauführungswahrscheinlichkeit (= Wahrscheinlichkeit, dass der Kundenauftrag vollständig ausgeführt werden kann unter Berücksichtigung des Risikos von Teilausführungen)

berücksichtigt. Diesen Faktoren wird nur insoweit der Vorrang gegenüber dem Gesamtentgelt eingeräumt, als sie dazu beitragen, für den Kunden in Bezug auf das Gesamtentgelt das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

- Zusätzlich zu diesen Faktoren berücksichtigt die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT nachfolgende qualitative Auswahlfaktoren:
 - Überwachung des Handelsplatzes durch eine Überwachungsstelle;
 - Handelszeiten des jeweiligen Ausführungsplatzes;
 - Sachkunde der Ansprechpartner der Ausführungsplätze;
 - Marktgerechtigkeit der Preise;
 - Geschwindigkeit und Zuverlässigkeit der Bearbeitung von Reklamationen.

Bieten mehrere Handelsplätze eine gleich gute Ausführungsqualität, wird die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT zwischen diesen nach pflichtgemäßem Ermessen eine Auswahl treffen.

Die Bestimmung der relativen Bedeutung der vorbenannten Auswahlfaktoren erfolgt unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Kriterien:

- Merkmale des Kunden unter der generellen Annahme, dass der Kunde als Privatkunde eingestuft ist;
- Merkmale des Kundenauftrags;
- Merkmale der Finanzinstrumente, die Gegenstand des betreffenden Auftrags sind;
- Merkmale der Ausführungsplätze, an die der Auftrag weitergeleitet werden kann.

3.8 Regelmäßige Überprüfung sowie Verfahren zur Analyse der erreichten Ausführungsqualität

Die nach diesen Grundsätzen erfolgte Auswahl wird die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT mindestens jährlich überprüfen, um sicherzustellen, dass für die Kunden weiterhin die bestmöglichen Ergebnisse erzielt werden. Über Änderungen bei der Auswahl wird die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT den Kunden informieren.

Darüber hinaus wird die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT einmal jährlich eine Übersicht der Top-5-Handelsplätze je definierter Finanzinstrumenten-Gruppe, die ausgehend vom Handelsvolumen am wichtigsten sind, auf ihrer Homepage veröffentlichen.

Weitergehende Details zu unseren Grundsätzen der Auftragsausführung können Sie auf Wunsch bei uns erfragen.

4 Informationen über Kosten und Zuwendungen

Mit dieser Information legen wir Ihnen – soweit und so genau es in standardisierter Form möglich ist – alle Zuwendungen offen, die wir im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und -nebdienstleistungen erhalten oder gewähren. Wir gehen davon aus, dass Sie sich auf dieser Grundlage ein vollständiges Bild davon machen können, welche Zuwendungen wir erhalten oder gewähren. Soweit dies nicht der Fall ist, bieten wir Ihnen auf Nachfrage selbstverständlich gerne auch weitere Informationen an.

4.1. Kosten und Zuwendungen im Rahmen der Anlage- und Abschlussvermittlung

Die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT bietet Ihnen im Zusammenhang mit der Vermittlung von Finanzanlagen eine hochwertige Aufklärung und Beratung an. Diese Dienstleistungen bieten wir Ihnen als Service unentgeltlich an. Sie können jederzeit eine qualitativ hochwertige Beratungsdienstleistung in Anspruch nehmen, mit der keine Abschlussverpflichtung verbunden ist. Der damit verbundene Aufwand wird auch durch entsprechende Zuwendungen der Geschäftspartner der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT gedeckt. Bei diesen Zuwendungen handelt es sich um Geldzahlungen oder sonstige geldwerte Vorteile, die dazu dienen, effiziente und qualitativ hochwertige Infrastrukturen für Ihre Aufklärung und Beratung zu unterhalten.

Die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT gibt einen Teil der Zuwendungen an die für sie tätigen Vermittler und Anlageberater weiter. Die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT erhält und gewährt dabei folgende Arten von Zuwendungen im Sinne des § 70 Abs. 1 S. 1 WpHG:

4.1.1. Zuwendungen an die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT

4.1.1.1 Vertriebsprovisionen

Die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT erhält als Finanzdienstleistungsinstitut Vertriebsprovisionen für die Vermittlung von Finanzanlagen. Es kann sich hierbei um fixe oder um volumenabhängige Provisionen handeln.

- Bei Investmentvermögensanteilen erhält die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT Vertriebsprovisionen für Vermittlungsleistungen beim Vertrieb von Load-Fonds. Load-Fonds sind Fonds, bei denen ein Ausgabeaufschlag erhoben wird. Die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT erhält als Vertriebsprovision einen Anteil am Ausgabeaufschlag, der bis zu 100 % des Ausgabeaufschlags betragen kann. Die Höhe des Ausgabeaufschlags können Sie dem Verkaufsprospekt für den betreffenden Fonds entnehmen.
- Für die Vermittlung von Anlagezertifikaten und strukturierten Anleihen erhält die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT in einigen Fällen eine Absatz- bzw. Vertriebsprovision von dem jeweiligen Emittenten, deren Höhe von der Vertriebsvereinbarung mit diesem abhängt (Platzierungsbonifikation). Diese kann bis zu 3 % vom Emissionspreis betragen.
- Um auf den Kapitalmärkten weitestgehend alle Möglichkeiten auszunutzen, bestmögliche Preise für Sie zu erzielen, räumen Emittenten der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT die Möglichkeit ein, sogenannte Festpreisgeschäfte mit Retrozessionen für ihre Depots abzuwickeln. Die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT ist dabei berechtigt, sich maximal bis zu 2 % des Kurswertes zuzurechnen, der vom Kontrahenten gestellt wird.
- Bei festverzinslichen Wertpapieren, bei Aktien oder aktienähnlichen Papieren fallen bis zu 1 % des Kaufwertes an Provisionen an, bei Einlageprodukten bis zu 0,5 % des Einlagenbetrages.
- Die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT vermittelt Altersvorsorgeverträge für die Deutsche Asset Management International GmbH (nachfolgend DWS). Für die Einrichtung einer DWS RiesterRente Premium berechnet die DWS ein Entgelt in Höhe von 2,5 % der Summe aller vertraglich vereinbarten regelmäßigen Beiträge bis zum Beginn der Auszahlungsphase, welches beim Vertragsabschluss festgelegt wird. Die maximale Vertragslaufzeit für die Berechnung der Beitragssumme beträgt 35 Jahre. Das Entgelt wird über die ersten 5 Laufzeitjahre anteilig vom regelmäßigen Beitrag einbehalten und nicht in Fondsanteile angelegt. Die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT erhält von diesem Entgelt einen Anteil von bis zu 90 %. Für die Einrichtung einer DWS BasisRente Komfort berechnet die DWS ein Entgelt in Höhe von 3,0 % des jeweilig geleisteten Beitrages. Das Entgelt wird vom Beitrag einbehalten und nicht in Fondsanteile angelegt. Die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT erhält von diesem Entgelt einen Anteil von bis zu 90 %. Darüber hinaus fallen laufende Fondskosten an, welche je nach Fonds 0,21 bis 1,75 % p.a. des Fondsvermögens betragen. Die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT erhält davon bis 80 % in Form einer laufenden Vermittlungsprovision. Für alle zusätzlichen Beiträge wie Zulagen, Zuzahlungen und Beitragserhöhungen wird durch die DWS ein Entgelt in Höhe von 3,0 % erhoben, von dem die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT bis zu 90 % erhält.

4.1.1.2 Vertriebsfolgeprovisionen

Die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT erhält als Finanzdienstleistungsinstitut für Vermittlungsleistungen zudem Vertriebsfolgeprovisionen, die gezahlt werden, wenn der Kunde bestimmte Finanzinstrumente im Bestand hält. Die Höhe der Zahlungen richtet sich nach der Art der vermittelten Finanzinstrumente, der Höhe der Bestände und der Haltedauer. Bei Investmentvermögensanteilen erhält das Institut eine Vertriebsfolgeprovision für die Vermittlung von Investmentfondsanteilen. Sie fällt sowohl beim Vertrieb von Load-Fonds (Fonds, bei denen ein Ausgabeaufschlag erhoben wird) als auch beim Vertrieb von No-Load-Fonds (Fonds, bei denen kein Ausgabeaufschlag erhoben wird) an. In der Regel sind die Vertriebsfolgeprovisionen beim Vertrieb von Load-Fonds niedriger als beim Vertrieb von No-Load-Fonds. Berechnungsgrundlage können die Verwaltungsvergütung des Fonds oder der durchschnittliche Bestand sein. Sofern die Verwaltungsvergütung des Fonds die Berechnungsgrundlage darstellt, erhält das Institut einen laufenden Anteil an der Verwaltungsvergütung, der vierteljährlich ausgezahlt wird. Der Anteil, den das Institut erhält, beträgt bis zu 60 % der Verwaltungsvergütung (gemessen am durchschnittlichen Bestand der von dem Institut vermittelten Kunden). Die Höhe der Verwaltungsvergütung kann dem Verkaufsprospekt für den betreffenden Fonds entnommen werden. Ist der durchschnittliche Bestand Berechnungsgrundlage, erhält das Institut eine Vertriebsfolgeprovision als prozentualer Anteil des jeweiligen Wertes der verwahrten Anteile, die abhängig vom Emittenten und von der Art des Finanzinstruments ist. Der prozentuale Anteil beträgt bei Investmentvermögen und bei strukturierten Produkten (z. B. Zertifikaten) zwischen 0,0 % und 0,85 % p.a., im Durchschnitt beträgt die Höhe 0,48 % p.a. Soweit im Einzelfall die angeführten Spannen überschritten werden, werden Sie entsprechend informiert.

4.1.2 Zuwendungen der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT an Dritte

4.1.2.1 Vermittlung Fonds und Zertifikate

Die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT gewährt den für sie tätigen Vermittlern Vertriebs- und Vertriebsfolgeprovisionen für die von ihnen erbrachte Vermittlungsleistung beim Vertrieb von Finanzinstrumenten. Der Vermittler erhält als Vertriebsprovision einen Anteil am Ausgabeaufschlag des Finanzinstrumentes, der bis zu 50% des Ausgabeaufschlags betragen kann. Ferner erhält der Vermittler eine Vertriebsfolgeprovision für den Vertrieb von Investmentanteilen und Zertifikaten. Berechnungsgrundlage können die Verwaltungsvergütung oder der durchschnittliche Bestand sein. Sofern die Verwaltungsvergütung die Berechnungsgrundlage darstellt, erhält der Vermittler einen laufenden Anteil an der Verwaltungsvergütung, der vierteljährlich an ihn ausgezahlt

wird. Die Höhe der Verwaltungsvergütung können Sie dem Verkaufsprospekt für den betreffenden Fonds entnehmen. Ist der durchschnittliche Bestand Berechnungsgrundlage, erhält der Vermittler einen prozentualen Anteil des ausbezahlten Entgeltes. Dieser Anteil beträgt dabei zwischen 30 % und 50 % des vom Kunden erhobenen Vermittlungsentgeltes.

4.1.2.2 Vermittlung Vermögensverwaltungsmandate

Die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT zahlt dem Vermittler von Vermögensverwaltungsmandaten einen Anteil an der Einstiegsgebühr als Vertriebsprovision und einen Anteil an der Vermögensverwaltungsvergütung als Vertriebsfolgeprovision. Diese Anteile können dabei zwischen 30 % und 50 % der Einstiegsgebühr und der Vermögensverwaltungsvergütungen betragen und werden monatlich berechnet. Die konkrete Höhe der Einstiegsgebühr und der Vermögensverwaltungsgebühr können Sie dem jeweiligen Vermögensverwaltungsvertrag entnehmen.

4.1.3 Unterstützende Sachleistungen

Im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und -nebenleistungen erhält und gewährt die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT unterstützende Sachleistungen. Hierbei handelt es sich um fachbezogene Schulungsveranstaltungen, die Erbringung von Dienstleistungen wie Beratungsunterstützung, Broschüren, Formulare und Vertragsunterlagen, sowie sozialübliche Zuwendungen (z. B. Einladungen zu Fortbildungsveranstaltungen). Die unterstützenden Sachleistungen können stark variieren und lassen sich nicht ohne weiteres beziffern. Die Höhe erhaltener Sachzuwendungen ist vom jeweiligen Produktemittenten/Vertriebspartner, die Gewährung von Sachzuwendungen vom jeweiligen Vertriebspartner abhängig. Bezogen auf die Zahl der von dem Institut betreuten Kundendepots übersteigt der Wert erhaltener oder gezahlter Sachzuwendungen in keinem Fall Euro 25,- p.a. pro Depot.

4.1.4 Nähere Einzelheiten

Zusätzlich zu diesen Informationen werden Sie vor jeder Wertpapierdienstleistung über alle Kosten und Nebenkosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb oder Verkauf eines Finanzinstruments auf Sie zukommen von Ihrer Depotbank mit dem sogenannten Ex-ante Kostenausweis informiert.

Bei dem Erwerb von Anteilen an Geschlossenen Publikums AIF wird Ihnen rechtzeitig vor Vertragsabschluss eine gesonderte Kosteninformation durch die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT ausgehändigt.

4.1.5 Musterinformation

Um den Kostenfaktor entsprechend berücksichtigen zu können, dient die folgende detaillierte Übersicht als Musterinformation.

Annahmen:

Der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT sind zum Zeitpunkt der Erstellung der vorliegenden Kosten- und Zuwendungsinformationen die von dem Kunden geplante Höhe des Auftrags, die konkret gewünschte Anlagedauer sowie die tatsächlich von dem Kunden gewählte Anlagestrategie nicht bekannt. Daher kann die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT die genauen Kosten und Zuwendungen im Voraus nicht feststellen und hat diese Kosten- und Zuwendungsinformation unter Zugrundelegung der nachfolgenden Annahmen erstellt. Die Inhalte der Annahmen wurden aufgrund eines standardisierten Anlagebetrags (Höhe des Auftrags) bzw. aufgrund der standardisierten Anlagedauer (angenommene Haltedauer) sowie aufgrund des Ausführungsplatzes nach Maßgabe der Grundsätze der Auftragsausführung beim Kauf und Verkauf von Wertpapieren bei einer ausgewählten Depotbank festgelegt.

Art des Auftrags

- Einmalanlage in Finanzinstrumente der Kostenkategorie A: Aktienanleihen
- Einmalanlage in Finanzinstrumente der Kostenkategorie B: Rentenfonds
- Einmalanlage in Finanzinstrumente der Kostenkategorie C: Aktien-, Misch- und offene Immobilienfonds
- Einmalanlage in Finanzinstrumente der Kostenkategorie D: Aktien, Anleihen, Exchange Trades Funds (ETF s)
- Anlage eines Sparplans und Auflösung des Sparplans sowie Verkauf der Anteile nach einer bestimmten Laufzeit in Finanzinstrumente der Kostenkategorie E (Sparplan in Aktien-, Misch-, Renten- oder offene Immobilienfonds)

Höhe der Anlage

- Bei Einmalanlage: 25.000,- Euro
- Bei Sparplan: monatlich 200,- Euro

Ausführungsplatz

- Bei Fondsanteilen: Kapitalverwaltungsgesellschaft
- Bei ETFs: Börse Stuttgart
- Bei Anleihen: Börsenplatz Stuttgart
- Bei Aktien: Tradegate

Höhe des Vermittlungsentgelts:

- Bei Finanzinstrumenten der Kostenkategorie A: 3 %
- Bei Finanzinstrumenten der Kostenkategorie B: 5 %
- Bei Finanzinstrumenten der Kostenkategorie C: 6 %

- Bei Finanzinstrumenten der Kostenkategorie D: 1 %
- Bei Finanzinstrumenten der Kostenkategorie E: 5 %

Angenommene Haltedauer

5 Jahre

Angenommene Wertentwicklung

+/- 0 %

Kostenübersicht

Bei den hier aufgeführten Beträgen handelt es sich um Schätzungen der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT aufgrund von vorliegenden tatsächlichen Vergangenheitswerten. Diese können von den tatsächlich anfallenden Kosten und Zuwendungen (z. B. in Abhängigkeit vom Anlagebetrag, der Haltedauer oder der Wertentwicklung) abweichen. Die Schätzungen sind nicht verbindlich, die tatsächlich dem einzelnen Kunden entstandenen Kosten werden durch die Depotbank im Nachhinein, d. h. "ex post" erstellt und dem einzelnen Kunden übermittelt. Bitte beachten Sie, dass im Einzelfall bzw. bei Inanspruchnahme weiterer Dienstleistungen der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT weitere Kosten nach Maßgabe des Preisverzeichnisses der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT entstehen können. Nachfolgend sind die Kosten aufgeführt, die dem Kunden in Verbindung mit der Anlage- und Abschlussvermittlung durch die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT entstehen. Diese Kosten können einmalig, laufend oder ggf. im Falle der Auflösung der individuellen Vermögensverwaltung entstehen. Auf Nachfrage bei der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT werden detaillierte Kosten- und Zuwendungsinformationen zur Verfügung gestellt.

1. Kosten und Nebenkosten der Wertpapierdienstleistung und Nebendienstleistung (je Anlageart)

Die Kosten und Nebenkosten der Wertpapierdienstleistung und Nebendienstleistung werden dem Anlagebetrag entnommen. Im Rahmen des Erwerbs von Investmentfondsanteilen wird vom Kunden ein prozentual an der Höhe des Anlagebetrages berechnetes Vermittlungsentgelt in Form des Ausgabeaufschlags erhoben. Die Höhe des Ausgabeaufschlags eines konkreten Investmentfonds ist dem jeweiligen Verkaufsprospekt zu entnehmen. Im Falle von Sparplänen zu Investmentfonds fällt dieses Vermittlungsentgelt jeweils pro Ausführung der einzelnen Sparplanrate prozentual an. Die Höhe des individuellen Depotführungsentgelts richtet sich nach dem Preis- und Leistungsverzeichnis der jeweiligen Depotbank. Die tatsächliche Höhe des Depotführungsentgelts kann z.B. aufgrund abweichender Vertragskonditionen von der hier angegebenen Höhe abweichen. Das Depotführungsentgelt wird jährlich als pauschaler Betrag inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer berechnet und fällt nicht pro einzelner Wertpapiertransaktion an.

| Kostenkategorie | A | B | C | D | E |
|---|-----------------|-------------------|-------------------|-----------------|-----------------|
| Einmalige Einstiegs-/Erwerbskosten | 750.00 € | 1.250.00 € | 1.500.00 € | 250.00 € | 600.00 € |
| Fortlaufende Kosten pro Jahr | 117.50 € | 117.50 € | 162.50 € | 50.00 € | 46.90 € |
| - davon Depotführungsentgelt | 50.00 € | 50.00 € | 50.00 € | 50.00 € | 19.90 € |
| - davon Zahlungen Dritter an ADLATUS | 67.50 € | 67.50 € | 112.50 € | 0.00 € | 27.00 € |
| Einmalige Ausstiegs-/Sonstige Kosten | 0.00 € | 0.00 € | 0.00 € | 0.00 € | 12.00 € |
| = Kosten und Nebenkosten gesamt | 867.50 € | 1.367.50 € | 1.662.50 € | 300.00 € | 658.90 € |
| | 3,47% | 5,47% | 6,65% | 1,20% | 5,49% |

2. Kosten und Nebenkosten des Finanzinstruments

Die Kosten und Nebenkosten des Finanzinstruments werden dem Finanzinstrument belastet. Die aufgeführten Kosten beinhalten den Transaktionspreis für den Kauf (sog. Ankaufsspesen) bzw. für den Verkauf (sog. Verkaufsspesen) des Finanzinstruments über eine Börse. Der Transaktionspreis berechnet sich pro Orderauftrag (Buchung) aus den im Preis- und Leistungsverzeichnis der Depotbank aufgeführten Entgelten. Im Falle von Sparplänen fällt dieser Transaktionspreis jeweils pro Ausführung der einzelnen Sparplanrate an.

Im Falle eines Kaufs oder Verkaufs von Finanzinstrumenten in einer Fremdwährung können zusätzlich Kosten für die Devisenkonvertierung nach Maßgabe des Preis- und Leistungsverzeichnisses der Depotbank entstehen. Zusätzlich zu den aufgeführten Kosten und Nebenkosten kann eine sog. Limitgebühr anfallen, die der Kunde in denjenigen Fällen zu entrichten hat, in denen der Kunde bei der Auftragserteilung ein Limit erteilt und der Auftrag nicht taggleich ausgeführt wird. Ferner entsteht die Limitgebühr bei jeder Änderung des angegebenen Limits durch den Kunden. Es handelt sich hierbei um einen Pauschalbetrag nach Maßgabe des Preis- und Leistungsverzeichnisses der Depotbank. In den fortlaufenden Kosten pro Jahr wird bei Fondsanteilen oder Exchange Traded Funds (ETFs) die Gesamtkostenquote (TER =Total Expense Ratio) der zehn Investmentfonds bzw. Exchange Traded Funds (ETFs) mit dem höchsten Bestand bei der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT zu einem bestimmten Stichtag mit der jeweils gleichen Gewichtung abzüglich der unter den „Fortlaufenden Kosten pro Jahr“ aufgeführten Zahlungen Dritter an die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT berücksichtigt. Nicht berücksichtigt sind: Transaktionskosten innerhalb des Fondsportfolios, ggfs. anfallende Performance Fees, ggfs. anfallende Rücknahmekosten bei der Rücknahme von Fondsanteilen und Kosten im Zusammenhang mit einem Swing Preis. Bei Aufträgen zu strukturierten Produkten (z. B. Zertifikaten) innerhalb der Zeichnungsphase kann die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT einmalige Vertriebsvergütungen (Innenprovision) von Emittenten dieser strukturierten Produkte im Rahmen von Vertriebsvereinbarungen mit diesen Emittenten erhalten. Diese einmalige Vergütung berechnet sich jeweils als prozentualer Anteil des vom Kunden für den Erwerb des

jeweiligen strukturierten Produktes gezahlten Nominalbetrags. Der prozentuale Anteil beträgt bei strukturierten Produkten zwischen 0 % und 3,0 %. Die Innenprovisionen stellen in diesen Fällen gleichzeitig auch Kosten der Wertpapierdienstleistung und Nebendienstleistung im Sinne von Ziffer 1. dieser Kosten- und Zuwendungs- informationen dar, fallen jedoch für den Kunden nicht doppelt an. Im Kurs eines Finanzinstruments sind sog. Spreadkosten enthalten, die für den Kunden anfallen. Diese Spreadkosten betragen der Höhe nach die Differenz zwischen dem Kurs, zu dem der Kunde das Finanzinstrument erwirbt und dem sog. Fair Value (=Preis, zu dem ein Finanzinstrument zwischen zwei unabhängigen Parteien frei gehandelt werden würde). Hierbei handelt es sich um Kosten Dritter und nicht um ein Entgelt der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT oder der Depotbank. Zusätzlich zu den aufgeführten Kosten und Nebenkosten können fremde Spesen anfallen. Dabei handelt es sich um Kosten, die bei einem Dritten, wie z. B. einer Börse, entstehen und die die Depotbank lediglich an diesen Dritten weiterleitet. Es handelt sich hierbei nicht um ein Entgelt der Depotbank. Zusätzlich können im Einzelfall weitere Kosten entstehen, wie z. B. französische und italienische Finanztransaktionssteuern (bei Finanz- instrumenten von Unternehmen, die ihren Hauptsitz in Frankreich und eine Marktkapitalisierung von mehr als 1 Mrd. € haben bzw. bei Finanzinstrumenten von italienischen Unternehmen mit einer Marktkapitalisierung von mindestens 500 Mio. €), im Falle eines Kaufs einer Namensaktie die Namenaktiengebühr oder die sog. britische Stamp-Duty (für den Fall einer Verlagerung der Wertpapierstücke in ein anderes Lagerland sowie für den Fall eines Wertpapierkaufs in London).

| Kostenkategorie | A | B | C | D | E |
|--|---------------|-----------------|-----------------|---------------|-----------------|
| Einmalige Einstiegs-/Erwerbskosten | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| Einmalige Ausstiegs-/Sonstige Kosten | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| Fortlaufende Kosten pro Jahr | 0,00 € | 242,50 € | 477,50 € | 0,00 € | 142,80 € |
| = Kosten und Nebenkosten gesamt | 0,00 € | 242,50 € | 477,50 € | 0,00 € | 142,80 € |
| | 0,00% | 0,97% | 1,91% | 0,00% | 1,19% |

3. Auswirkungen der Gesamtkosten und -nebenkosten auf die Rendite der Anlage

Die untenstehende Tabelle dient zur Veranschaulichung der Wirkung der Gesamtkosten und -nebenkosten auf die Rendite der Anlage; daraus können Sie die voraussichtlichen Kostenspitzen und -schwankungen entnehmen. Kosten und Nebenkosten sowie Gebühren führen zu einer Reduktion der individuellen Wertentwicklung. Durch die oben dargestellten Kosten und Nebenkosten reduziert sich Ihre individuelle Rendite um die dargestellten Kostenpositionen wie nachstehend beschrieben. Die Darstellung zeigt allein die Wirkung der Gesamtkosten und -nebenkosten auf die Rendite der Anlage und enthält keine Aussage über eine mögliche Höhe einer Rendite, da diese nicht für die Zukunft prognostiziert werden kann. Die Gesamtkostenangabe erfolgt in Referenzierung zu den in den Ziffern 1 und 2 aufgeführten einmaligen und fortlaufenden Kosten sowie den Ausstiegskosten/sonstigen Kosten. Die Berechnung beruht auf der Annahme, dass die Anlage in der jeweils angegebenen Haltedauer gehalten wird. Die tatsächlichen Kosten und Nebenkosten können beispielsweise aufgrund einer abweichenden Haltedauer bzw. in Abhängigkeit der Wertentwicklung des jeweiligen Finanzinstruments variieren. Hinsichtlich des Ausstiegs wird ein vollständiger Verkauf des Bestandes des Finanzinstruments zum Ende des Ausstiegsjahres zugrunde gelegt. Die Kosten im Jahr des Ausstiegs beinhalten sowohl die jährlich anfallenden Kosten sowie gegebenenfalls anfallende zusätzliche Ausstiegskosten. Die laufenden Kosten ab dem zweiten Jahr fallen jährlich für die jeweilige Anlagestrategie in der gleichen Höhe an. Die Berechnung der Kosten erfolgt auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Information der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT vorliegenden Kosteninformationen. Ggfs. für den angegebenen Zeitraum anfallende Kostenänderungen sind der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT zum Zeitpunkt der Erstellung der Kosten- und Zuwendungsinformationen nicht bekannt und können daher bei der Berechnung keine Berücksichtigung finden.

| Kostenkategorie | A | B | C | D | E |
|---|-------------------|-------------------|-------------------|-----------------|-------------------|
| Angenommene Haltedauer in Jahren | 5 | 5 | 5 | 5 | 5 |
| Kosten im 1. Jahr | 800,00 € | 1.542,50 € | 2.027,50 € | 300,00 € | 762,70 € |
| Fortlaufende Kosten ab dem 2. Jahr | 50,00 € | 292,50 € | 527,50 € | 50,00 € | 162,70 € |
| Kosten im Jahr des Ausstiegs | 50,00 € | 292,50 € | 527,50 € | 50,00 € | 174,70 € |
| = Gesamtkosten und -nebenkosten für die angenommene Haltedauer | 1.000,00 € | 2.712,50 € | 4.137,50 € | 500,00 € | 1.425,48 € |
| | 4,00% | 10,85% | 16,55% | 2,00% | 11,88% |
| = Durchschnittliche Gesamtkosten und -nebenkosten pro Jahr | 200,00 € | 542,50 € | 827,50 € | 100,00 € | 285,10 € |
| | 0,80% | 2,17% | 3,31% | 0,40% | 2,38% |

Zuwendungsübersicht

Die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT ist gesetzlich verpflichtet, ihren Kunden die erhaltenen und gewährten Zuwendungen offenzulegen. Unter Zuwendungen fallen alle Provisionen, Gebühren oder sonstige Geldleistungen sowie alle nicht-monetären Vorteile, die die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT von Dritten erhält oder an diese Dritten gewährt. Den Kunden entstehen durch die ausgewiesenen Zuwendungen keine zusätzlichen Kosten. Zuwendungen dienen der Qualitätsverbesserung der für die Kunden erbrachten Dienstleistungen. Bei den aufgeführten erhaltenen fortlaufenden monetären Zuwendungen handelt es sich um zeitanteilige laufzeitabhängige Vermittlungsprovisionen (Vertriebsfolgeprovision), die die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT im

Rahmen von Vertriebsvereinbarungen mit Emittenten von Investmentfonds von diesen Emittenten oder Dritten, z. B. von Emittenten eingeschaltete Gesellschaften, erhält. Diese Vertriebsfolgeprovision berechnet sich als prozentualer Anteil des jeweiligen Wertes der verwahrten Anteile und ist abhängig vom Emittenten. Die für die Berechnung in diesen Kosten- und Zuwendungsinformationen zugrunde gelegte Auswahl an Investmentfonds bzw. Exchange Traded Funds (ETFs) entspricht den zehn Investmentfonds bzw. Exchange Traded Funds (ETFs) mit dem höchsten Bestand bei der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT zu einem bestimmten Stichtag mit der jeweils gleichen Gewichtung. Die Vertriebsfolgeprovisionen stellen gleichzeitig auch Kosten der Wertpapierdienstleistung und Nebendienstleistung im Sinne von Ziffer 1. dieser Kosten- und Zuwendungsinformationen dar, fallen jedoch für die Kunden nicht doppelt an. Die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT gewährt ihrem Vertriebspartner oder vertraglich gebundenen Vermittler für die von ihnen vermittelten Finanzinstrumente einen prozentualen Anteil der von Emittenten oder Dritten erhaltenen Vermittlungsentgelte oder laufzeitabhängigen Vermittlungsprovisionen (Vertriebsfolgeprovision).

| Kostenkategorie | A | B | C | D | E |
|---------------------------------------|-----------------|-------------------|-------------------|-----------------|-----------------|
| Erhaltene monetäre Zuwendungen | 742.50 € | 1.192.50 € | 1.462.50 € | 187.50 € | 594.00 € |
| - davon einmalige Zuwendungen | 675.00 € | 1.125.00 € | 1.350.00 € | 187.50 € | 540.00 € |
| - davon fortlaufende Zuwendungen p.a. | 67.50 € | 67.50 € | 112.50 € | 0.00 € | 54.00 € |
| Gewährte monetäre Zuwendungen | 371.25 € | 596.25 € | 731.25 € | 93.75 € | 297.00 € |
| - davon einmalige Zuwendungen | 337.50 € | 562.50 € | 675.00 € | 93.75 € | 270.00 € |
| - davon fortlaufende Zuwendungen p.a. | 33.75 € | 33.75 € | 56.25 € | 0.00 € | 27.00 € |

Neben den vorstehend aufgeführten monetären Zuwendungen kann die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT von Dritten, wie z. B. Kapitalverwaltungsgesellschaften/sonstigen Emittenten oder Vertriebspartnern, geringfügige nicht-monetäre Zuwendungen erhalten und ebenso diesen Dritten geringfügige nicht-monetäre Zuwendungen gewähren. Solche geringfügigen nicht-monetären Zuwendungen sind z. B.:

- Informationen oder Dokumentationen zu einem Finanzinstrument oder einer Wertpapierdienstleistung;
- schriftliche Materialien, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen;
- die Teilnahme an Konferenzen, Seminaren und anderen Bildungsveranstaltungen, die zu den Vorteilen und Merkmalen eines bestimmten Finanzinstruments oder einer bestimmten Wertpapierdienstleistung abgehalten werden;
- Bewirtungen, deren Wert eine vertretbare Geringfügigkeitsschwelle nicht überschreitet.

4.2 Kosten und Zuwendungen im Rahmen der Vermögensverwaltung

Durch den Abschluss eines Vermögensverwaltungsvertrags überlässt der Kunde die Umsetzung von Anlageentscheidungen der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT als Vermögensverwalter im Rahmen einer aktiven Verwaltung seines Vermögens. Dies bedeutet, dass das Wertpapierdepot regelmäßig überprüft und bei Änderungen am Kapitalmarkt aktiv angepasst, um mögliche Erträge realisieren zu können. All das erzeugt Aufwände und verursacht damit Kosten. Um den Kostenfaktor entsprechend berücksichtigen zu können, dient die folgende detaillierte Übersicht als Musterinformation.

Annahmen:

Der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT sind zum Zeitpunkt der Erstellung der vorliegenden Kosten- und Zuwendungsinformationen die von dem Kunden geplante Höhe des Auftrags, die konkret gewünschte Anlagedauer sowie die tatsächlich von dem Kunden gewählte Anlagestrategie nicht bekannt. Daher kann die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT die genauen Kosten und Zuwendungen im Voraus nicht feststellen und hat diese Kosten- und Zuwendungsinformation unter Zugrundelegung der nachfolgenden Annahmen erstellt. Die Inhalte der Annahmen wurden aufgrund eines standardisierten Anlagebetrags für die individuelle Vermögensverwaltung (Höhe des Auftrags) bzw. der empfohlenen Mindestanlagedauer (angenommene Haltedauer) festgelegt.

Anlagestrategien und angenommene Haltedauer:

- „Wertorientiert und konservativ“, Risikoeinstufung 1, Haltedauer 3 Jahre
- „Ertragsorientiert und moderate Risiken“, Risikoeinstufung 2, Haltedauer 5 Jahre
- „Wachstumsorientierter Vermögensaufbau“, Risikoeinstufung 3, Haltedauer 5 Jahre
- „Performanceorientierter Vermögensaufbau“, Risikoeinstufung 4, Haltedauer 7 Jahre
- „Spekulative Vermögensanlage“, Risikoeinstufung 5, Haltedauer 7 Jahre

Art des Auftrags

Einmalanlage in der individuellen Vermögensverwaltung. Zusätzlich zu einer Einmalanlage hat der Kunde die Möglichkeit, weitere Einzahlungen im Rahmen der individuellen Vermögensverwaltung vorzunehmen.

Höhe der Einmalanlage

50.000,00 Euro

Angenommene Wertentwicklung

+/- 0 %

Kostenübersicht

Bei den hier aufgeführten Beträgen handelt es sich um Schätzungen der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT aufgrund von vorliegenden tatsächlichen Vergangenheitswerten. Diese können von den tatsächlich anfallenden

Kosten und Zuwendungen (z. B. in Abhängigkeit vom Anlagebetrag, der Haltedauer oder der Wertentwicklung) abweichen. Die Schätzungen sind nicht verbindlich, die tatsächlich dem einzelnen Kunden entstandenen Kosten der Wertpapierdienstleistung und Nebendienstleistung werden durch die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT im Nachhinein, d. h. "ex post" erstellt und dem einzelnen Kunden übermittelt. Bitte beachten Sie, dass im Einzelfall bzw. bei Inanspruchnahme weiterer Dienstleistungen der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT weitere Kosten nach Maßgabe des Preisverzeichnisses der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT entstehen können. Nachfolgend sind die Kosten aufgeführt, die dem Kunden in Verbindung mit der individuellen Vermögensverwaltung der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT entstehen. Diese Kosten können einmalig, laufend oder ggf. im Falle der Auflösung der individuellen Vermögensverwaltung entstehen. Auf Nachfrage bei der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT werden detaillierte Kosten- und Zuwendungsinformationen zur Verfügung gestellt.

1. Kosten und Nebenkosten der Wertpapierdienstleistung und Nebendienstleistung (je Anlagestrategie)

Die Kosten und Nebenkosten der Wertpapierdienstleistung und Nebendienstleistung werden dem Anlagebetrag entnommen. In den aufgeführten einmaligen Einstiegs-/Erwerbskosten ist die Einstiegsgebühr abgebildet. Einzahlungen in die individuelle Vermögensverwaltung erfolgen einschließlich einer Einstiegsgebühr, welche die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT von der Einzahlung in die individuelle Vermögensverwaltung (Höhe der Einmalanlage) abziehen kann. Gutschriften aus Wertpapiertransaktionen, Steuern und Erträgen stellen keine Einzahlungen in diesem Sinne dar. Die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT berechnet im Rahmen der individuellen Vermögensverwaltung ein Managemententgelt für die Tätigkeit als Vermögensverwalter und für das Reporting sowie für die Durchführung aller Transaktionen und für Vermittlungsleistungen im Rahmen der individuellen Vermögensverwaltung ein von den Vermögenswerten unabhängiges, pauschales Entgelt (Transaktionskostenpauschale). Bemessungsgrundlage für Transaktionskostenpauschale und Managemententgelt sind der im jeweiligen Kalenderjahr durch die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT ermittelte und bewertete jeweilige durchschnittliche Tagesendbestand des jeweiligen Depots und der jeweilige durchschnittliche Tagesendsaldo des dem jeweiligen Depot zugeordneten Abrechnungskontos, soweit der Bestand des jeweiligen Depots einen Wert größer Null aufweist. Transaktionskostenpauschale und Managemententgelt werden als monatliche Vorauszahlung dem jeweiligen Depot zugeordneten Abrechnungskonto belastet und zum 31.12. eines jeden Jahres abgerechnet; sie umfassen nicht das Depotführungsentgelt, das von der Depotbank gesondert für die Depotführung erhoben wird.

| Anlagestrategie | "Wertorientiert und konservativ" | "Ertragsorientiert und moderate Risiken" | "Wachstumsorientierter Vermögensaufbau" | "Performanceorientierter Vermögensaufbau" | "Spekulative Vermögensanlage" |
|---|----------------------------------|--|---|---|-------------------------------|
| Einmalige Einstiegs-/Erwerbskosten | 1.785,00 € | 1.785,00 € | 1.785,00 € | 1.785,00 € | 1.785,00 € |
| - davon Transaktionskosten | 892,50 € | 892,50 € | 892,50 € | 892,50 € | 892,50 € |
| - davon Managemententgelt | 892,50 € | 892,50 € | 892,50 € | 892,50 € | 892,50 € |
| Fortlaufende Kosten pro Jahr | 1.071,00 € | 1.071,00 € | 1.071,00 € | 1.071,00 € | 1.071,00 € |
| - davon Transaktionskosten | 535,50 € | 535,50 € | 535,50 € | 535,50 € | 535,50 € |
| - davon Managemententgelt | 535,50 € | 535,50 € | 535,50 € | 535,50 € | 535,50 € |
| Kosten der Depotbank pro Jahr | 50,00 € | 50,00 € | 50,00 € | 50,00 € | 50,00 € |
| Einmalige Ausstiegs-/Sonstige Kosten | 125,00 € | 125,00 € | 125,00 € | 125,00 € | 125,00 € |
| = Kosten und Nebenkosten gesamt | 3.031,00 € 6,06% | 3.031,00 € 6,06% | 3.031,00 € 6,06% | 3.031,00 € 6,06% | 3.031,00 € 6,06% |

2. Kosten und Nebenkosten der Finanzinstrumente in der individuellen Vermögensverwaltung

Die für die Berechnung der Kosten und Nebenkosten sowie der fortlaufenden monetären Zuwendungen der Finanzinstrumente in der individuellen Vermögensverwaltung zugrunde gelegte Auswahl an Finanzinstrumenten entspricht der tatsächlichen Zusammenstellung von Portfolios in der jeweiligen Anlagestrategie zu einem bestimmten Stichtag in der Vergangenheit unter Berücksichtigung der Gewichtung der zu diesem Zeitpunkt im Portfolio befindenden Finanzinstrumente. Im Falle eines Kaufs oder Verkaufs von Finanzinstrumenten in einer Fremdwährung können zusätzlich Kosten für die Devisenkonvertierung nach Maßgabe des Preis- und Leistungsverzeichnisses der Depotbank entstehen. Die Kosten und Nebenkosten der Finanzinstrumente in der individuellen Vermögensverwaltung werden dem Finanzinstrument belastet.

In den fortlaufenden Kosten pro Jahr wird die Gesamtkostenquote (TER = Total Expense Ratio) der sich in der jeweiligen Anlagestrategie zu einem bestimmten Stichtag in der Vergangenheit befindenden jeweiligen Finanzinstrumente abzüglich der an den Kunden von der Depotbank unmittelbar ausgezahlten monetären Zuwendungen pro Jahr berücksichtigt. Nicht berücksichtigt sind: Transaktionskosten innerhalb des Fondsportfolios, ggfs. anfallende performanceabhängige Transaktionskostenpauschalen und Managemententgelte, ggfs. anfallende Rücknahmekosten bei der Rücknahme von Fondsanteilen und Kosten im Zusammenhang mit einem Swing Preis. Bei den an den Kunden weitergegebenen monetären Zuwendungen handelt es sich um zeitanteilige laufzeitabhängige Vermittlungsprovisionen (Vertriebsfolgeprovision), die die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT im Rahmen von Vertriebsvereinbarungen mit Emittenten von Investmentfonds von diesen Emittenten oder Dritten, z. B. von Emittenten eingeschaltete Gesellschaften, erhält. Diese Vertriebsfolgeprovision berechnet sich als prozentualer Anteil des jeweiligen Wertes der verwahrten Anteile und ist abhängig

vom Emittenten. Die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT hat die Depotbank im Rahmen ihrer individuellen Vermögensverwaltung angewiesen, die erhaltenen Vertriebsfolgeprovision vollständig - ggfs. unter Abzug von Steuern - an ihre Kunden auszuzahlen.

| Anlagestrategie | "Wertorientiert und konservativ" | "Ertragsorientiert und moderate Risiken" | "Wachstumsorientierter Vermögensaufbau" | "Performanceorientierter Vermögensaufbau" | "Spekulative Vermögensanlage" |
|--|----------------------------------|--|---|---|-------------------------------|
| Einmalige Einstiegs-/Erwerbskosten | 125,00 € | 125,00 € | 125,00 € | 125,00 € | 125,00 € |
| Einmalige Ausstiegs-/Sonstige Kosten | 125,00 € | 125,00 € | 125,00 € | 125,00 € | 125,00 € |
| Fortlaufende Kosten pro Jahr | 175,00 € | 175,00 € | 175,00 € | 175,00 € | 175,00 € |
| abzüglich erhaltener Zuwendungen | -125,00 € | -125,00 € | -125,00 € | -125,00 € | -125,00 € |
| = Kosten und Nebenkosten gesamt | 300,00 € 0,60% | 300,00 € 0,60% | 300,00 € 0,60% | 300,00 € 0,60% | 300,00 € 0,60% |

3. Auswirkungen der Gesamtkosten und -nebenkosten auf die Rendite der Anlage

Die untenstehende Tabelle dient zur Veranschaulichung der Wirkung der Gesamtkosten und -nebenkosten auf die Rendite der Anlage; daraus können Sie die voraussichtlichen Kostenspitzen und -schwankungen entnehmen. Kosten und Nebenkosten sowie Gebühren führen zu einer Reduktion der individuellen Wertentwicklung. Durch die oben dargestellten Kosten und Nebenkosten reduziert sich Ihre individuelle Rendite um die dargestellten Kostenpositionen wie nachstehend beschrieben. Die Darstellung zeigt allein die Wirkung der Gesamtkosten und -nebenkosten auf die Rendite der Anlage und enthält keine Aussage über eine mögliche Höhe einer Rendite, da diese nicht für die Zukunft prognostiziert werden kann. Die Gesamtkostenangabe erfolgt in Referenzierung zu den in den Ziffern 1. und 2. aufgeführten einmaligen und fortlaufenden Kosten sowie den Ausstiegskosten/sonstigen Kosten. Die Berechnung beruht auf der Annahme, dass die Anlage in der jeweils angegebenen Haltedauer gehalten wird. Die tatsächlichen Kosten und Nebenkosten können beispielsweise aufgrund einer abweichenden Haltedauer bzw. in Abhängigkeit der Wertentwicklung der jeweiligen Anlagestrategie variieren. Hinsichtlich des Ausstiegs wird eine Auflösung der individuellen Vermögensverwaltung samt vollständigem Verkauf des Portfolios zum Ende des Ausstiegsjahres zugrunde gelegt. Die Kosten im Jahr des Ausstiegs beinhalten sowohl die jährlich anfallenden Kosten sowie gegebenenfalls anfallende zusätzliche Ausstiegskosten. Die laufenden Kosten ab dem zweiten Jahr fallen jährlich für die jeweilige Anlagestrategie in der gleichen Höhe an. Die Berechnung der Kosten erfolgt auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Information der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT vorliegenden Kosteninformationen. Ggfs. für den angegebenen Zeitraum anfallende Kostenänderungen sind der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT zum Zeitpunkt der Erstellung der Kosten- und Zuwendungsdaten nicht bekannt und können daher bei der Berechnung keine Berücksichtigung finden.

| Anlagestrategie | "Wertorientiert und konservativ" | "Ertragsorientiert und moderate Risiken" | "Wachstumsorientierter Vermögensaufbau" | "Performanceorientierter Vermögensaufbau" | "Spekulative Vermögensanlage" |
|--|----------------------------------|--|---|---|-------------------------------|
| Angenommene Haltedauer in Jahren | 3 | 5 | 5 | 7 | 7 |
| Kosten im 1. Jahr | 3.081,00 € | 3.081,00 € | 3.081,00 € | 3.081,00 € | 3.081,00 € |
| Fortlaufende Kosten ab dem 2. Jahr | 1.171,00 € | 1.171,00 € | 1.171,00 € | 1.171,00 € | 1.171,00 € |
| Kosten im Jahr des Ausstiegs | 1.296,00 € | 1.296,00 € | 1.296,00 € | 1.296,00 € | 1.296,00 € |
| = Gesamtkosten und -nebenkosten für die angenommenen Haltedauer | 5.548,00 € 11,10% | 7.890,00 € 15,78% | 7.890,00 € 15,78% | 10.232,00 € 20,46% | 10.232,00 € 20,46% |
| = Durchschnittliche Gesamtkosten und -nebenkosten pro Jahr | 1.849,33 € 3,70% | 1.578,00 € 3,16% | 1.578,00 € 3,16% | 1.461,71 € 2,92% | 1.461,71 € 2,92% |

Zuwendungsübersicht

Die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT ist gesetzlich verpflichtet, ihren Kunden die erhaltenen und gewährten Zuwendungen offenzulegen. Unter Zuwendungen fallen alle Provisionen, Gebühren oder sonstige Geldleistungen sowie alle nicht-monetären Vorteile, die die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT von Dritten erhält oder an diese Dritten gewährt. Den Kunden entstehen durch die ausgewiesenen Zuwendungen keine zusätzlichen Kosten. Zuwendungen dienen der Qualitätsverbesserung der für die Kunden erbrachten Dienstleistungen. Die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT gewährt ihrem Vertriebspartner oder vertraglich gebundenen Vermittler einen prozentualen Anteil an der von dem Kunden erhobenen Einstiegsgebühr, dem Managemententgelt und den Transaktionskosten.

| Anlagestrategie | "Wertorientiert und konservativ" | "Ertragsorientiert und moderate Risiken" | "Wachstumsorientierter Vermögensaufbau" | "Performanceorientierter Vermögensaufbau" | "Spekulative Vermögensanlage" |
|--------------------------------------|----------------------------------|--|---|---|-------------------------------|
| Erhaltene monetäre Zuwendungen | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| Gewährte monetäre Zuwendungen | 1.428,00 € | 1.428,00 € | 1.428,00 € | 1.428,00 € | 1.428,00 € |
| - davon einmalige Zuwendungen | 892,50 € | 892,50 € | 892,50 € | 892,50 € | 892,50 € |
| - davon fortlaufende Zuwendungen | 535,50 € | 535,50 € | 535,50 € | 535,50 € | 535,50 € |

Neben den vorstehend aufgeführten monetären Zuwendungen kann die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT von Dritten, wie z. B. Kapitalverwaltungsgesellschaften/sonstigen Emittenten oder Vertriebspartnern, geringfügige nicht-monetäre Zuwendungen erhalten und ebenso diesen Dritten geringfügige nicht-monetäre Zuwendungen gewähren. Solche geringfügigen nicht-monetären Zuwendungen sind z. B.

- Informationen oder Dokumentationen zu einem Finanzinstrument oder einer Wertpapierdienstleistung;
- schriftliche Materialien, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen;
- die Teilnahme an Konferenzen, Seminaren und anderen Bildungsveranstaltungen, die zu den Vorteilen und Merkmalen eines bestimmten Finanzinstruments oder einer bestimmten Wertpapierdienstleistung abgehalten werden;
- Bewirtungen, deren Wert eine vertretbare Geringfügigkeitsschwelle nicht überschreitet.

Die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT wird solche geringfügigen nicht-monetären Zuwendungen nur annehmen oder gewähren, wenn sie es unwahrscheinlich machen, dass sie das Verhalten der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT in einer Weise beeinflussen, die den Interessen des betreffenden Kunden abträglich ist.

5 Sustainable Finance

„Sustainable Finance“ bzw. „Nachhaltigkeit im Finanzsystem“ bezeichnet den Einbezug der nachhaltigkeitsbezogenen Verantwortung eines Unternehmens, wie Umwelt, Soziales und Unternehmensführung, in die Entscheidungen von Finanzakteuren.

Die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT selbst orientiert sich hinsichtlich der Grundsätze für eine verantwortungsvolle Unternehmensführung an dem Deutschen Corporate Governance Kodex, die Vergütungspolitik des Instituts steht mit der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Einklang. Da die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT im Bereich Vermögensverwaltung und Anlageberatung ausschließlich als Dienstleister für Kunden tätig ist, sich als Nichthandelsbuchinstitut eingestuft hat und keine Kreditgeschäfte betreibt, ist die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT mangels betroffener Risikoaktiva nicht unmittelbaren Nachhaltigkeitsrisiken, insbesondere ökologischen Risiken aus dem Klimawandel, ausgesetzt.

Bei Investitionsentscheidungen erwartet die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT grundsätzlich von Unternehmen, in die sie investiert, ethisch und sozial korrektes sowie umweltbewusstes Handeln.

Die Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor verpflichtet die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT nach Art. 3 und 4 Informationen zu den Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei den Investitionsentscheidungsprozessen zu veröffentlichen und die zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite der Finanzprodukte zu bewerten. Gegenwärtig liegen noch keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse für die zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite der von der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT angebotenen Finanzprodukte vor. Tendenziell ist zu erwarten, dass sich die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken möglicherweise negativ auf die Rendite von Finanzprodukten auswirken kann. Aufgrund fehlender regulatorischer Grundlagen und noch nicht abschließenden Taxonomien für die Begriffe „Soziale Gerechtigkeit“, „Ökologie“ und „Good Governance“ sowie mangelnder Datengrundlagen berücksichtigt die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren derzeit nicht und bewirbt daher keine ökologischen oder sozialen Merkmale oder eine Kombination aus diesen Merkmalen. Ebenso wenig wird mit der von der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT angebotenen Finanzportfolioverwaltung eine ausschließlich nachhaltige Investition oder mit den angebotenen Produkten eine direkte Reduzierung der CO₂-Emissionen angestrebt. Entsprechend sind weitergehende Transparenzvorgaben aus Art. 8 und 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 für die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT nicht relevant.

6 Preisverzeichnis

Sofern nicht abweichend vereinbart gelten die nachfolgend angegebenen Preise:

6.1 Anlage- und Abschlussvermittlung

Die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT erhält für ihre Leistungen Zuwendungen (Vermittlungs- und/oder Vertriebsfolgeprovisionen) seitens der Depotbanken, Emittenten oder Kapitalverwaltungsgesellschaften. Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Punkt 4.1 dieses Kapitels; weitere Informationen bieten wir Ihnen auf Nachfrage selbstverständlich gerne an.

6.2 Vermögensverwaltung

6.2.1 Einstiegsgebühr

Bei der Erstanlage und bei jeder Erhöhung des Anlagebetrages berechnen wir eine Einstiegsgebühr in Höhe von 1,785 % (inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer) für die Vermögensverwaltung sowie weitere 1,785 % für Transaktionskosten. Die Einstiegsgebühr ist jeweils bei Eingang der Erstanlage bzw. einer Erhöhung fällig. Die Einstiegsgebühr wird bei der Erstanlage auf der Basis der Summe aus Konto- und Depotwert bestimmt und bei Erhöhungen auf der Basis des Betrages, um den sich jeweils die Anlage erhöht.

6.2.2 Vermögensverwaltungsvergütung

Die Vermögensverwaltungsvergütung wird nachträglich zum 31.12. eines jeden Jahres bzw. bei Beendigung des Vertrages abgerechnet. Einzahlungen und Entnahmen bzw. Beginn und Beendigung des Verwaltungsmandates während des Laufes eines Quartals werden zeitanteilig berücksichtigt. Zum 1. eines jeden Monats erfolgt eine

Vorauszahlung in Höhe von 1/12 der zu erwartenden Vergütung. Bei Investmentfonds erhält der Kunde von der depotführenden Bank einen Teil der seitens der Fondsgesellschaft erhobenen Ausgabeaufschläge, Bestandsprovisionen oder zeitanteilige Vergütungen vierteljährlich direkt seinem Anlagekonto gutgeschrieben.

6.2.2.1 Variante „Festpreis“: 1,071 % p.a. (inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer) für die Tätigkeit als Vermögensverwalter und für das Reporting sowie weitere 1,071 % p.a. für Transaktionskosten aus dem Wert des bestehenden Vermögens als feste Vergütung.

6.2.2.2 Variante „Erfolgsabhängiger Preis“: 0,7735 % p.a. (inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer) für die Tätigkeit als Vermögensverwalter und für das Reporting sowie weitere 0,7735 % p.a. für Transaktionskosten aus dem Wert des bestehenden Vermögens als feste Vergütung zuzüglich einer performanceabhängigen Vergütung in Höhe von 5,95 % (inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer) für die Tätigkeit als Vermögensverwalter und für das Reporting sowie weitere 5,95 % p.a. für Transaktionskosten auf die erwirtschaftete Rendite. Die Performance wird jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres gemessen.

6.3 Finanzierungsvermittlung

6.3.1 Finanzierung für Verbraucher

Für die Darlehensvermittlung entstehen für Verbraucher keine zusätzlichen Kosten. Die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT erhält die Vergütung direkt vom jeweiligen Darlehensgeber, die je nach Auswahl des Produktanbieters und der auf die individuellen Bedürfnisse zugeschnittenen Finanzierungslösung zwischen 0 und max. 2,5 % der Darlehenssumme beträgt. Dieser Betrag ist in dem ausgewiesenen Effektivzins bereits enthalten.

6.3.2 Finanzierung für Unternehmer

Für die Vermittlung von Finanzierungen für Unternehmer oder Unternehmen können zusätzliche Kosten entstehen. Die Höhe der Vergütung wird abhängig vom Aufwand und dem Finanzierungsvolumen individuell vereinbart.

6.4 Unternehmens- und Wirtschaftsberatung

6.4.1 Abrechnung nach Zeitaufwand: € 214,20 pro Stunde (inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer); Reise- und sonstige Nebenkosten werden pauschal mit 15 % der Nett Honorarsumme berechnet.

6.4.2 Abrechnung nach individueller Vereinbarung

6.5 Sonstiges

Für in diesem Preisverzeichnis nicht aufgeführte Leistungen, die in Ihrem Auftrag oder in Ihrem mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die nach den Umständen nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT die Höhe der Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches) bestimmen. Sie tragen alle Auslagen, die anfallen, wenn die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT in Ihrem Auftrag oder Ihrem mutmaßlichen Interesse tätig wird (insbesondere für Ferngespräche, Porto).

7 Transaktionsmeldungen

Die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT ist verpflichtet, Transaktionen von Kunden in meldepflichtige Finanzinstrumente gemäß Artikel 26 der VO (EU) 600/2014 (MiFIR) an die Finanzmarktaufsichtsbehörde zu melden. Die Identifikation erfolgt für juristische Personen und sonstige LEI-fähige Rechtssubjekte mit dem sogenannten Legal Entity Identifier (LEI), für alle anderen Kunden mit der sogenannten national ID. Sie sind verpflichtet, der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT für diese Transaktionen Ihren LEI bzw. die Daten zur Ermittlung Ihrer national ID sowohl für sich als auch für alle Bevollmächtigten unverzüglich mitzuteilen und die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT im Falle von Änderungen zu informieren. Sofern uns die für die Erfüllung der Meldeverpflichtung erforderlichen Daten nicht vorgelegt werden, sind wir berechtigt, die Annahme von meldepflichtigen Geschäften abzulehnen.

IV DATENSCHUTZHINWEISE GEMÄß EU-DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG FÜR „NATÜRLICHE PERSONEN“

Mit den nachfolgenden Informationen geben wir Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns und Ihre Rechte aus dem Datenschutzrecht. Welche Daten im Einzelnen verarbeitet und in welcher Weise genutzt werden, richtet sich maßgeblich nach den jeweils beantragten bzw. vereinbarten Dienstleistungen. Bitte geben Sie die Informationen auch den aktuellen und künftigen vertretungsberechtigten Personen weiter.

1 Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?

Verantwortliche Stelle ist:

ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT, Reichsstr. 31, 09112 Chemnitz

Telefon: 0371/6664222, Fax: 0371/6664220, E-Mail-Adresse: info@adlatus-ag.de

Sie erreichen unseren betrieblichen Datenschutzbeauftragten unter

ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT, Datenschutzbeauftragter, Reichsstr. 31, 09112 Chemnitz

Telefon: 0371/6664222, Fax: 0371/6664220, E-Mail-Adresse: datenschutz@adlatus-ag.de

2 Welche Quellen und Daten nutzen wir

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von unseren Kunden erhalten. Zudem verarbeiten wir - soweit für die Erbringung unserer Dienstleistung erforderlich - personenbezogene Daten, die wir von anderen Unternehmen der ADLATUS-Gruppe oder von sonstigen Dritten (z.B. Depotbanken, Bundeszentralamt für Steuern) zulässigerweise (z.B. zur Ausführung von Aufträgen, zur Erfüllung von Verträgen oder aufgrund einer von Ihnen erteilten Einwilligung) erhalten haben. Zum anderen verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z.B. Grundbücher, Handels- und Vereinsregister, Telefon- und Adressbücher, Presse, Medien, Internet) zulässigerweise gewonnen haben und verarbeiten dürfen.

Relevante personenbezogene Daten im Interessenten-/Antragsprozess, bei der Stammdateneröffnung, im Zuge einer Bevollmächtigung oder als Antragsteller oder Mitverpflichteter eines Darlehens können sein:

Name, Adresse/andere Kontaktdaten (Telefon, E-Mail-Adresse), Geburtsdatum/-ort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Familien- und Güterstand, unterhaltsberechtigter Kinder, Geschäftsfähigkeit, gegenwärtiger oder relevanter früherer Beruf und Branche, Ausbildung, Art der Tätigkeit (unselbständig/ selbständig), Arbeitgeber, Art und Dauer des Beschäftigungsverhältnisses oder der Selbständigkeit, Legitimationsdaten (z.B. Ausweisdaten), Authentifikationsdaten (z.B. Unterschriftsprobe), Steuer-ID, FATCA-Status, steuerliche Informationen (z.B. Angabe zur Kirchensteuerpflicht), Wohnstatus (Miete/Eigentum), Auftragsdaten (z.B. Zahlungsaufträge), Daten aus der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen, Angaben zu etwaigen Drittbegünstigten, Lastschriftdaten, Dokumentationsdaten (z.B. Beratungsprotokolle, Geeignetheitserklärungen), Angaben zu Kenntnissen und/oder Erfahrungen mit Wertpapieren, mit Zins-/Währungsprodukten und Geldanlagen, Anlageverhalten/-strategie (Umfang, Häufigkeit, Risikobereitschaft), Angaben/Nachweise zur finanziellen Situation (Vermögen, Verbindlichkeiten, übernommene Bürgschaften, Einkünfte aus un-/selbständiger Arbeit/ Gewerbebetrieb, Ausgaben), absehbare Änderungen in den Vermögensverhältnissen (z.B. Eintritt Rentenalter), konkrete Ziele/wesentliche Anliegen in der Zukunft (z.B. geplante Anschaffungen, Ablösung Verbindlichkeiten), Bausparvertragsnummer, Tarife, Zuteilungs-/Auszahlungsdaten, staatliche Förderung, Umsatzdaten/-verlauf, Drittrechte, Lebens-, Renten-, Erwerbs-, Berufsunfähigkeitsversicherung, private Krankenversicherung, Versicherungsnummer, Produktdaten (z.B. Tarif, Leistung, Beitrag), Bonitätsunterlagen (Einkommensnachweise, Ausgaben, Fremdkontoauszüge; bei Selbständigen: Einnahmen-/Überschussrechnungen, Bilanzen, betriebswirtschaftliche Auswertungen, Art und Dauer der Selbständigkeit), Steuerunterlagen, Angaben/ Nachweise zum Verwendungszweck, Eigen- und Fremdsicherheiten (Objektunterlagen, z.B. Grundbuchauszüge, Objektbewertungen).

Im Rahmen der Geschäftsanbahnungsphase und während der Geschäftsbeziehung, insbesondere durch persönliche, telefonische oder schriftliche Kontakte, durch Sie oder von der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT initiiert, entstehen weitere personenbezogene Daten, z.B. Informationen über Kontaktkanal, Datum, Anlass und Ergebnis; (elektronische) Kopien des Schriftverkehrs sowie Informationen über die Teilnahme an Direktmarketingmaßnahmen. Hinsichtlich der beim Einsatz von digitalen Serviceleistungen verarbeiteten Daten erhalten Sie weiterführende Informationen zum Datenschutz im Zusammenhang mit dem jeweiligen digitalen Service (Bsp. Verarbeitung von Konto-, Umsatz- und Depotdaten eingebundener Bankkonten und -depots im Rahmen der Anwendung ADweb).

3 Wofür verarbeiten wir Ihre Daten (Zweck der Verarbeitung) und auf welcher Rechtsgrundlage

Wir verarbeiten die vorab genannten personenbezogenen Daten im Einklang mit den Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG):

a. Zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten (Artikel 6 Abs.1 b DSGVO)

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt zur Erbringung von Finanzdienstleistungen, Geschäften und Beratungen im Rahmen der Durchführung unserer Verträge mit unseren Kunden oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Ihre Anfrage hin erfolgen.

Die Zwecke der Datenverarbeitung richten sich in erster Linie nach der konkreten Leistung und können unter anderem Bedarfsanalysen, Beratung, Vermögensverwaltung und -betreuung sowie die Durchführung von Transaktionen umfassen. Die weiteren Einzelheiten zum Zweck der Datenverarbeitung können Sie den jeweiligen Vertragsunterlagen und Geschäftsbedingungen entnehmen.

b. Im Rahmen der Interessenabwägung (Artikel 6 Abs. 1 f DSGVO)

Soweit erforderlich, verarbeiten wir Ihre Daten über die eigentliche Erfüllung des Vertrages hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten. Beispiele:

- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten
- Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs der Gesellschaft
- Verhinderung von Straftaten
- Maßnahmen zur Gebäude- und Anlagensicherheit (z.B. Zutrittskontrollen)
- Maßnahmen zur Sicherstellung des Hausrechts
- Maßnahmen zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten
- Risikosteuerung der Gesellschaft

- Konsultation von und Datenaustausch mit Auskunfteien (z.B. Creditreform) zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Ausfallrisiken
- Prüfung und Optimierung von Verfahren zur Bedarfsanalyse und zu direkter Kundenansprache, Kunden-segmentierungen
- Werbung oder Markt- und Meinungsforschung, soweit Sie der Nutzung Ihrer Daten nicht widersprochen haben

c. Aufgrund Ihrer Einwilligung (Artikel 6 Abs. 1 a DSGVO)

Soweit Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke (z.B. Weitergabe von Daten im Verbund/Konzern) erteilt haben, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis Ihrer Einwilligung gegeben. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der DSGVO, also vor dem 25. Mai 2018, uns gegenüber erteilt worden sind. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen. Eine Statusübersicht der von Ihnen erteilten Einwilligungen können Sie jederzeit bei uns anfordern.

d. Aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Artikel 6 Abs.1 c DSGVO) oder im öffentlichen Interesse (Artikel 6 Abs.1 e DSGVO)

Zudem unterliegen wir als Finanzdienstleistungsinstitut diversen rechtlichen Verpflichtungen, das heißt gesetzlichen Anforderungen (z.B. Kreditwesengesetz, Geldwäschegesetz, Wertpapierhandelsgesetz, Steuergesetze) sowie bankaufsichtlichen Vorgaben (z.B. der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Bankenaufsicht, der Deutschen Bundesbank und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht). Zu den Zwecken der Verarbeitung gehören unter anderem die Identitäts- und Altersprüfung, Betrugs- und Geldwäscheprävention, die Erfüllung steuerrechtlicher Kontroll- und Meldepflichten sowie die Bewertung und Steuerung von Risiken in dem Finanzdienstleistungsinstitut.

4 Wer bekommt meine Daten

Innerhalb des Finanzdienstleistungsinstituts erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten brauchen. Auch von uns eingesetzte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen können zu diesen Zwecken Daten erhalten, wenn diese die Verschwiegenheitspflicht und unsere schriftlichen datenschutzrechtlichen Weisungen wahren. Dies sind im wesentlichen Unternehmen aus den im Folgenden aufgeführten Kategorien.

Im Hinblick auf die Datenweitergabe an Empfänger außerhalb des Finanzdienstleistungsinstituts ist zunächst zu beachten, dass wir als Finanzdienstleistungsinstitut zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet sind, von denen wir Kenntnis erlangen (Verschwiegenheitsverpflichtung gemäß Nr. 2 unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen). Informationen über Sie dürfen wir nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten, Sie eingewilligt haben, wir zur Erteilung einer Auskunft befugt sind und/oder von uns beauftragte Auftragsverarbeiter gleichgerichtet die Einhaltung der Verschwiegenheitsverpflichtung sowie die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung/des Bundesdatenschutzgesetzes garantieren.

Unter diesen Voraussetzungen können Empfänger personenbezogener Daten z.B. sein:

- Öffentliche Stellen und Institutionen (z.B. Deutsche Bundesbank, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Europäische Bankenaufsichtsbehörde, Europäische Zentralbank, Bundes- und Landesbehörden) bei Vorliegen einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung
- Andere Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute, vergleichbare Einrichtungen und Auftragsverarbeiter, an die wir zur Durchführung der Geschäftsbeziehung mit Ihnen personenbezogene Daten übermitteln. Im Einzelnen: Abwicklung von Auskünften, Unterstützung/Wartung von EDV-/IT-Anwendungen, Archivierung, Belegbearbeitung, Call-Center-Services, Compliance-Services, Controlling, Datenscreening für Anti-Geldwäsche-Zwecke, Datenvernichtung, Einkauf/Beschaffung, Flächenmanagement, Immobiliengutachten, Finanzierungsabwicklungsservice, Sicherheitenverwaltung, Beitreibung, Kundenverwaltung, Lettershops, Marketing, Medientechnik, Meldewesen, Research, Risikocontrolling, Spesenabrechnung, Telefonie, Videolegitimation, Webseitenmanagement, Wertpapierdienstleistung, Steuer- und Wirtschaftsprüfungsdienstleistung, Zahlungsverkehr.

Weitere Datenempfänger können diejenigen Stellen sein, für die Sie Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt haben bzw. für die Sie uns von der Verschwiegenheitsverpflichtung gemäß Vereinbarung oder Einwilligung befreit haben.

5 Werden Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt

Eine Datenübermittlung in Länder außerhalb der EU bzw. des EWR (sogenannte Drittstaaten) findet nur statt, soweit dies zur Ausführung Ihrer Aufträge (z.B. Wertpapieraufträge) erforderlich, gesetzlich vorgeschrieben ist (z.B. steuerrechtliche Meldepflichten), Sie uns eine Einwilligung erteilt haben oder im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung. Werden Dienstleister im Drittstaat eingesetzt, sind diese zusätzlich zu schriftlichen Weisungen durch die Vereinbarung der EU-Standardvertragsklauseln zur Einhaltung des Datenschutzniveaus in Europa verpflichtet.

6 Wie lange werden meine Daten gespeichert

Wir verarbeiten und speichern Ihre personenbezogenen Daten, solange es für die Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Dabei ist zu beachten, dass unsere Geschäfts- beziehung ein Dauerschuldverhältnis ist, welches auf mehrere Jahre angelegt ist. Sind die Daten für die Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich, werden diese regelmäßig gelöscht, es sei denn, ihre - befristete - Weiterverarbeitung ist zu folgenden Zwecken erforderlich:

- Erfüllung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungsfristen nach dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung, dem Kreditwesengesetz, Geldwäschegesetz und dem Wertpapierhandelsgesetz. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre.
- Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der Verjährungsvorschriften. Nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) können diese Verjährungsfristen bis zu 30 Jahre betragen, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre beträgt.

7 Welche Datenschutzrechte habe ich

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO, das Recht auf Widerspruch aus Artikel 21 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit aus Artikel 20 DSGVO. Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Artikel 77 DSGVO i. V. m § 19 BDSG).

Eine erteilte Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten können Sie jederzeit uns gegenüber widerrufen. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der DSGVO, also vor dem 25. Mai 2018, uns gegenüber erteilt worden sind. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Vertragspartner der von Ihnen abgeschlossenen Konto-, Depot- oder Finanzierungsverträge ist die jeweilige konto-, depot- oder darlehensführende Bank. Bitte wenden Sie sich bezüglich Ihrer Datenschutzrechte unmittelbar an die Datenschutzbeauftragten der vorgenannten Unternehmen.

8 Gibt es für mich eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung müssen Sie diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Aufnahme und Durchführung einer Geschäftsbeziehung und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten werden wir in der Regel den Abschluss des Vertrages oder die Ausführung des Auftrages ablehnen müssen oder einen bestehenden Vertrag nicht mehr durchführen können und ggfs. beenden müssen.

Insbesondere sind wir nach den geldwäscherechtlichen Vorschriften verpflichtet, Sie vor der Begründung der Geschäftsbeziehung beispielsweise anhand Ihres Personalausweises zu identifizieren und dabei Ihren Namen, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit sowie Ihre Wohnanschrift zu erheben und festzuhalten.

Damit wir dieser gesetzlichen Verpflichtung nachkommen können, haben Sie uns nach § 4 Abs. 6 Geldwäschegesetz die notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen unverzüglich anzuzeigen. Sollten Sie uns die notwendigen Informationen und Unterlagen nicht zur Verfügung stellen, dürfen wir die von Ihnen gewünschte Geschäftsbeziehung nicht aufnehmen oder fortsetzen.

9 Inwieweit gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung (einschließlich Profiling)

Zur Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung nutzen wir grundsätzlich keine vollautomatisierte Entscheidungsfindung gemäß Artikel 22 DSGVO. Sollten wir diese Verfahren in Einzelfällen einsetzen, werden wir Sie hierüber gesondert informieren, sofern dies gesetzlich vorgegeben ist.

10 Findet „Profiling“ statt

Wir verarbeiten Ihre Daten teilweise automatisiert mit dem Ziel, bestimmte persönliche Aspekte zu bewerten (Profiling). Wir setzen Profiling beispielsweise in folgenden Fällen ein:

- Aufgrund gesetzlicher Vorgaben sind wir zur Geldwäsche- und Betrugsbekämpfung verpflichtet. Dabei werden auch Datenauswertungen (u. a. im Zahlungsverkehr) vorgenommen. Diese Maßnahmen dienen zugleich auch Ihrem Schutz.
- Um Sie zielgerichtet über Produkte informieren und beraten zu können, setzen wir Auswertungsinstrumente ein. Diese ermöglichen eine bedarfsgerechte Kommunikation und Werbung einschließlich Markt- und Meinungsforschung.

Information über Ihr Widerspruchsrecht nach Artikel 21 EU-DatenschutzGrundverordnung (DSGVO)

1. Einzelfallbezogenes Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Abs. 1 e DSGVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) und Artikel 6 Abs. 1 f DSGVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmung gestütztes Profiling im Sinne von Artikel 4 Abs. 4 DSGVO.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

2. Widerspruchsrecht gegen Verarbeitung von Daten zu Werbezwecken

In Einzelfällen verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten, um Direktwerbung zu betreiben. Sie haben das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen; dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht.

Widersprechen Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, so werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeiten.

Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte möglichst schriftlich gerichtet werden an:

ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT, Datenschutzbeauftragter, Reichsstr. 31, 09112 Chemnitz.

V BEDINGUNGEN ZUR NUTZUNG ELEKTRONISCHER MEDIEN FÜR DIE INFORMATIONSERTEILUNG

1 Geltungsbereich

Durch die Zustimmung zur Nutzung elektronischer Medien für die Informationserteilung ermöglicht Ihnen die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT Informationen, Finanzinformationen sowie Konto- und Depotdaten, die auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt werden müssen, in einer passwortgeschützten PDF-Datei per E-Mail zu erhalten. Damit können Sie die Dokumente im PDF-Format ansehen, ausdrucken und archivieren. Diese Bedingungen regeln die Bereitstellung von Informationen auf elektronischem Wege. Änderungen dieser Bedingungen werden Ihnen bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn Sie nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widersprechen. Auf diese Folge wird Sie die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT bei der Bekanntgabe hinweisen.

2 Voraussetzungen

Für die Nutzung elektronischer Medien zur Informationserteilung müssen Sie:

- eine E-Mail Adresse im Vermögensverwaltungsvertrag angegeben haben,
- erklärt haben, dass eine Bereitstellung von Informationen über eine andere Form als die Papierform für Sie angemessen ist,
- Ihr Einverständnis gegeben haben, dass Informationen, die auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt werden müssen, soweit möglich auf elektronischen Weg zur Verfügung gestellt und an die angegebene E-Mail-Anschrift übersandt werden dürfen,
- zum Öffnen der übersandten Datei eine aktuelle Version des Adobe Reader nutzen. (<http://www.adobe.com/de/products/reader.htm>)

Stellen Sie fest, dass Sie die übersandten Dateien nicht öffnen oder lesen können, so sind Sie verpflichtet die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT unverzüglich zu informieren.

3 Zugang

Die übersandten Dokumente gelten am Tag nach der Bereitstellung als zugegangen. Ein Zugangsnachweis seitens der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT ist nicht erforderlich. Der Versand an die angegebene E-Mail-Anschrift ist zur Erfüllung einer der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT obliegenden Informationspflicht ausreichend.

4 Sorgfaltspflicht

Sie benötigen zum Öffnen der geschützten PDF-Datei ein Kennwort, das Sie von der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT mit einem gesonderten Schreiben erhalten. Sie müssen für die Vermeidung von Missbrauch Sorge tragen. Das übermittelte Passwort ist geheim zu halten und darf Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Sie tragen alle Schäden, die durch unsachgemäße oder missbräuchliche Verwendung Ihres Passwortes entstehen. Haben Sie den Verdacht, dass unbefugte Dritte Kenntnis von Ihrem Passwort erhalten haben, so sind Sie verpflichtet, die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT unverzüglich zu informieren. Sie erhalten dann ein neues Passwort. Kommen Sie Ihren Verpflichtungen nicht nach, haben Sie alle daraus entstehenden Schäden zu tragen. Die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT übernimmt in diesen Fällen keine Haftung.

5 Kontroll- und Mitwirkungspflicht, Haftung

Sie sind verpflichtet Ihr E-Mail-Postfach regelmäßig abzurufen. Die Kontrolle ist regelmäßig – entsprechend den üblichen Gepflogenheiten bei einem normalen Briefkasten – insbesondere dann vorzunehmen, wenn aufgrund eines zuvor erteilten Auftrages mit der Übersendung neuer Dokumente zu rechnen ist. Beanstandungen und Einwendungen sind unverzüglich nach Zugang des entsprechenden Dokuments und aus Beweisgründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) mitzuteilen. Für Rechtsfolgen die daraus entstehen, dass Sie Ihr E-Mail-Postfach nicht oder nicht regelmäßig abrufen oder die von der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT versandte E-Mail nicht empfangen, übernimmt die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT keine Haftung.

Werden Dokumente verändert oder in veränderter Form in Umlauf gebracht, übernimmt die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT hierfür keine Haftung und übernimmt auch keine Gewähr, dass aufgrund der individuellen Systemumgebung des Kunden ein Ausdruck der elektronischen Dokumente mit der Darstellung auf dem Bildschirm übereinstimmt.

ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT haftet nicht für Sie aus dem Verzicht auf papierhafte Dokumente entstehender Nachteile. Dies betrifft insbesondere die ggfs. notwendige Mitwirkungs- und Nachweispflicht gegenüber Dritten (z.B. Finanzbehörden). Es liegt in Ihrer Verantwortung, die Anerkennung der erstellten Ausdrücke der elektronischen Dokumente vor Abschluss dieser Vereinbarung mit den betroffenen Dritten zu vereinbaren/abzuklären.

6 Widerruf

Sie können gegenüber der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT jederzeit den Widerruf Ihres Einverständnisses in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) erklären. Informationen, die auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt werden müssen, werden dann wieder in Papierform bereitgestellt.

VI HINWEIS ZUR BANKENABWICKLUNG UND GLÄUBIGERBETEILIGUNG (BAIL-IN)

Als Reaktion auf Erfahrungen in der Finanzkrise 2008 haben viele Staaten Regelungen erlassen, mit denen ausfallgefährdete Banken zukünftig ohne eine Beteiligung des Steuerzahlers geordnet abgewickelt werden können. Dies führt dazu, dass Anteilsinhaber und Gläubiger von Banken im Falle einer Abwicklung an deren Verlusten beteiligt werden können. Ziel ist es, die Abwicklung einer Bank ohne den Einsatz öffentlicher Mittel zu ermöglichen. Die Europäische Union hat dazu folgende Rechtsakte verabschiedet:

- die Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie (Bank Recovery and Resolution Directive, „BRRD“) und
- die Verordnung zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds („SRM-Verordnung“)

Die BRRD sieht unter anderem vor, dass jeder EU-Mitgliedstaat eine nationale Abwicklungsbehörde einrichtet, die bestimmte Rechte zur Abwicklung und Sanierung von Kreditinstituten hat. Diese Maßnahmen können sich nachteilig auf Anteilsinhaber und Gläubiger von Banken auswirken.

Die genaue Ausgestaltung der Maßnahmen auf nationaler Ebene, die Abwicklungsbehörden treffen können, kann sich im Detail unterscheiden. Im Folgenden erläutern wir die möglichen Abwicklungsmaßnahmen am Beispiel Deutschlands. Die Abwicklungsverfahren anderer, insbesondere auch nicht-europäischer Länder können auch abweichend und noch einschneidender ausgestaltet sein.

Wann können Sie betroffen sein?

Betroffen sein können Sie als Anteilsinhaber oder Gläubiger einer Bank, wenn Sie also von der Bank ausgegebene Finanzinstrumente halten (z. B. Aktien, Anleihen oder Zertifikate) oder als Vertragspartner der Bank Forderungen gegen die Bank haben (z. B. bestimmte Einlagen oder Einzelabschlüsse unter einem Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte). Die Wertpapiere, die Sie als Kunde von Ihrer Bank im Depot verwahren lassen und die nicht von der depotführenden Bank emittiert wurden, sind nicht Gegenstand einer Abwicklungsmaßnahme gegen diese Bank. Im Fall der Abwicklung einer depotführenden Bank bleiben Ihre Eigentumsrechte an diesen Finanzinstrumenten im Depot davon unberührt.

Wer ist die Abwicklungsbehörde?

Um im Krisenfall eine geordnete Abwicklung zu ermöglichen, wurden Abwicklungsbehörden geschaffen. Die für die betroffene Bank zuständige Abwicklungsbehörde ist unter bestimmten Abwicklungsvoraussetzungen ermächtigt, Abwicklungsmaßnahmen anzuordnen. Das Single Resolution Board („SRB“, deutsch „Einheitlicher Abwicklungsausschuss“) und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) sind die in Deutschland zuständigen Abwicklungsbehörden. Aus Vereinfachungsgründen wird nachfolgend nicht mehr zwischen SRB und BaFin unterschieden.

Wann kommt es zu einer Bankenabwicklung bzw. Gläubigerbeteiligung?

Die Abwicklungsbehörde kann bestimmte Abwicklungsmaßnahmen anordnen, wenn die folgenden Abwicklungsvoraussetzungen alle vorliegen:

- Die betroffene Bank ist in ihrem Bestand gefährdet. Diese Einschätzung erfolgt nach gesetzlichen Vorgaben und liegt beispielsweise vor, wenn die Bank aufgrund von Verlusten nicht mehr die gesetzlichen Anforderungen an die Zulassung als Kreditinstitut erfüllt.
- Es besteht keine Aussicht, den Ausfall der Bank durch alternative Maßnahmen des privaten Sektors oder sonstige Maßnahmen der Aufsichtsbehörden abzuwenden.
- Die Maßnahme ist im öffentlichen Interesse erforderlich, d. h. notwendig und verhältnismäßig, und eine Liquidation in einem regulären Insolvenzverfahren ist keine gleichwertige Alternative.

Welche Maßnahmen kann die Abwicklungsbehörde ergreifen?

Liegen alle Abwicklungsvoraussetzungen vor, kann die Abwicklungsbehörde – bereits vor einer Insolvenz – umfangreiche Abwicklungsmaßnahmen ergreifen, die sich auf Anteilseigner und Gläubiger der Bank nachteilig auswirken können:

- Das Instrument des sog. Bail-in (auch als sog. Gläubigerbeteiligung bezeichnet): Die Abwicklungsbehörde kann Finanzinstrumente von der und Forderungen gegen die Bank entweder teilweise oder vollständig herabschreiben oder in Eigenkapital (Aktien oder sonstige Gesellschaftsanteile) umwandeln, um die Bank auf diese Weise zu stabilisieren.
- Das Instrument der Unternehmensveräußerung: Dabei werden Anteile, Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten der abzuwickelnden Bank ganz oder teilweise auf einen bestimmten Erwerber übertragen. Soweit Anteilseigner und Gläubiger von der Unternehmensveräußerung betroffen sind, tritt ihnen dann ein anderes bereits bestehendes Institut als Schuldner gegenüber.
- Das Instrument des Brückeninstituts: Die Abwicklungsbehörde kann Anteile an der Bank oder einen Teil oder die Gesamtheit des Vermögens der Bank einschließlich ihrer Verbindlichkeiten auf ein sog. Brückeninstitut übertragen. Dies kann die Fähigkeit der Bank beeinträchtigen, ihren Zahlungs- und Lieferverpflichtungen gegenüber den Gläubigern nachzukommen, sowie den Wert der Anteile an der Bank reduzieren.
- Das Instrument der Übertragung auf eine Vermögensverwaltungsgesellschaft: Dabei werden Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten auf eine Vermögensverwaltungsgesellschaft übertragen. Hierdurch sollen die Vermögenswerte mit dem Ziel verwaltet werden, ihren Wert bis zur späteren Veräußerung oder Liquidation zu maximieren. Ähnlich dem Instrument der Unternehmensveräußerung, steht einem Gläubiger nach Übertragung ein neuer Schuldner gegenüber.

Die Abwicklungsbehörde kann durch eine behördliche Anordnung die Bedingungen der von der Bank herausgegebenen Finanzinstrumente sowie der gegen sie bestehenden Forderungen anpassen, z.B. kann der Fälligkeitszeitpunkt oder der Zinssatz zu Lasten des Gläubigers geändert werden, Zahlungs- und Lieferverpflichtungen modifiziert, u.a. vorübergehend ausgesetzt werden. Es können auch Beendigungs- und andere Gestaltungsrechte der Gläubiger aus den Finanzinstrumenten oder Forderungen vorübergehend ausgesetzt werden.

Wann können Sie als Gläubiger von einem Bail-in betroffen sein?

Ob Sie als Gläubiger von der Abwicklungsmaßnahme des Bail-in betroffen sind, hängt von der Reichweite der angeordneten Maßnahme und davon ab, in welche Klasse Ihr Finanzinstrument oder Ihre Forderung einzuordnen ist. Im Rahmen eines Bail-in werden Finanzinstrumente und Forderungen in verschiedene Klassen eingeteilt und nach einer gesetzlichen Rangfolge zur Haftung herangezogen (sog. Haftungskaskade).

Für die Betroffenheit der Anteilseigner und Gläubiger der jeweiligen Klassen gelten folgende Prinzipien:

Erst wenn eine Klasse von Verbindlichkeiten komplett herangezogen wurde und dies nicht genügt, um Verluste ausreichend zur Stabilisierung der Bank zu kompensieren, kann die in der Haftungskaskade folgende Klasse von Verbindlichkeiten herabgeschrieben oder umgewandelt werden. Bestimmte Arten von Finanzinstrumenten und Forderungen sind vom Bail-in-Instrument gesetzlich ausgenommen. Dies sind beispielsweise durch das gesetzliche Einlagensicherungssystem gedeckte Einlagen bis € 100.000 und durch Vermögenswerte besicherte Verbindlichkeiten (z.B. Pfandbriefe).

In der Haftungskaskade einer in Deutschland ansässigen Bank sind folgende Klassen zu unterscheiden:

- (1) Zunächst betreffen die Abwicklungsmaßnahmen das harte Kernkapital und somit die Inhaber der Bank.
- (2) Danach werden die Gläubiger des zusätzlichen Kernkapitals in Anspruch genommen (Inhaber von unbesicherten unbefristeten nachrangigen Schuldverschreibungen und stillen Einlagen mit Umwandlungsbeziehungsweise Herabschreibungsklausel, die nachrangig gegenüber Instrumenten des Ergänzungskapitals sind).
- (3) Hierauf folgt die Heranziehung des Ergänzungskapitals. Dies betrifft Gläubiger nachrangiger Verbindlichkeiten (z. B. Inhaber nachrangiger Darlehen).
- (4) In der Haftungskaskade schließen sich die unbesicherten nachrangigen Finanzinstrumente und Forderungen an, die nicht die Anforderungen an das zusätzliche Kernkapital oder das Ergänzungskapital erfüllen.
- (5) Sodann folgen in der Haftungskaskade bestimmte unbesicherte nicht-nachrangige und nicht strukturierte Schuldtitel. In diese Klasse fallen nur Schuldtitel, die entweder
 - vor dem 21. Juli 2018 begeben wurden und keine Geldmarktinstrumente oder strukturierten Produkte darstellen oder

- seit dem 21. Juli 2018 begeben wurden, eine vertragliche Laufzeit von mindestens einem Jahr haben, keine strukturierten Produkte darstellen und in deren vertraglichen Bedingungen und im Fall einer Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts auch im Prospekt ausdrücklich auf den gegenüber den Verbindlichkeiten der nachstehenden Klasse (6) niedrigeren Rang hingewiesen wurde.

Diese Klasse wird auch als „nicht-bevorrechtigt nicht-nachrangig“ (oder senior non-preferred) bezeichnet.

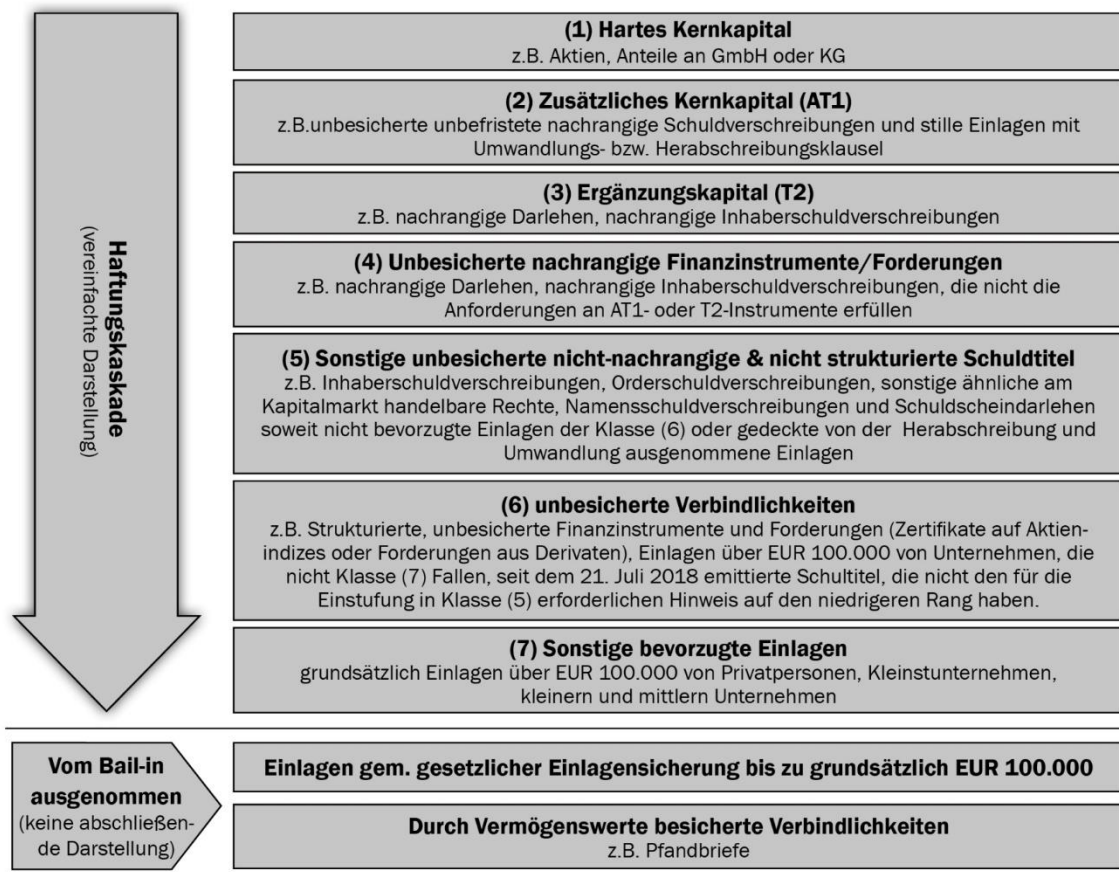
(6) Die nächste Stufe der Haftungskaskade umfasst die folgenden unbesicherten Verbindlichkeiten:

- Schuldtitel die nicht in Klasse (5) fallen, zum Beispiel Schuldtitel die seit dem 21. Juli 2018 emittiert wurden und nicht den für die Einstufung in Klasse (5) erforderlichen Hinweis auf den niedrigeren Rang haben.
- Strukturierte, unbesicherte Finanzinstrumente und Forderungen (wie z. B. Zertifikate auf Aktienindizes oder Forderungen aus Derivaten). In diesen Fällen hängen die Höhe der Rückzahlung oder Zinszahlung von einem unsicheren zukünftigen Ereignis ab oder die Erfüllung erfolgt auf andere Weise als durch Geldzahlung.
- Ferner gehören hierzu auch Einlagen über € 100.000 von Unternehmen, die nicht in Klasse (7) fallen.

Diese Klasse wird im Gegensatz zur Klasse (5) auch als „bevorrechtigt nicht-nachrangig“ (oder senior preferred) bezeichnet.

(7) Schließlich können auch Einlagen von Privatpersonen, Kleinstunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen in Anspruch genommen werden, soweit sie die gesetzliche Einlagensicherung von grundsätzlich € 100.000 übersteigen („Sonstige bevorzugte Einlagen“).

Damit gilt die nachfolgend vereinfacht dargestellte Haftungsreihenfolge (in Pfeilrichtung beginnend mit dem harten Kernkapital), wobei eine untere Klasse erst zur Verlusttragung herangezogen wird, wenn die Heranziehung der ihr vorstehenden Klassen zur Verlusttragung nicht ausreicht



Von diesem Grundsatz kann die Abwicklungsbehörde im Einzelfall abweichen:

Welche Folgen können die Abwicklungsmaßnahmen für Sie als Gläubiger haben?

Wenn die Abwicklungsbehörde eine Maßnahme nach diesen Regeln anordnet oder ergreift, darf der Gläubiger allein aufgrund dieser Maßnahme die Finanzinstrumente und Forderungen nicht kündigen oder sonstige vertragliche Rechte geltend machen. Dies gilt, solange die Bank ihre Hauptleistungspflichten aus den Bedingungen der Finanzinstrumente und Forderungen, einschließlich Zahlungs- und Leistungspflichten, erfüllt.

Wenn die Abwicklungsbehörde die beschriebenen Maßnahmen trifft, ist ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals der Anteilinhaber und Gläubiger möglich. Anteilinhaber und Gläubiger von Finanzinstrumenten und Forderungen können damit den für den Erwerb der Finanzinstrumente und Forderungen aufgewendeten Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten vollständig verlieren.

Bereits die bloße Möglichkeit, dass Abwicklungsmaßnahmen angeordnet werden können, kann den Verkauf eines Finanzinstruments oder einer Forderung auf dem Sekundärmarkt erschweren. Dies kann bedeuten, dass der Anteilsinhaber und Gläubiger das Finanzinstrument oder die Forderung nur mit beträchtlichen Abschlägen verkaufen kann. Auch bei bestehenden Rückkaufverpflichtungen der begebenden Bank kann es bei einem Verkauf solcher Finanzinstrumente zu einem erheblichen Abschlag kommen.

Bei einer Bankenabwicklung sollen Anteilsinhaber und Gläubiger nicht schlechter gestellt werden als in einem normalen Insolvenzverfahren der Bank. Führt die Abwicklungsmaßnahme dennoch dazu, dass ein Anteilsinhaber oder Gläubiger schlechter gestellt ist, als dies in einem regulären Insolvenzverfahren gegenüber der Bank der Fall gewesen wäre, führt dies zu einem Ausgleichsanspruch des Anteilsinhabers oder Gläubigers gegen den zu Abwicklungszwecken eingerichteten Fonds (Restrukturierungsfonds bzw. Single Resolution Fund, „SRF“). Sollte sich ein Ausgleichsanspruch gegen den SRF ergeben, besteht das Risiko, dass hieraus resultierende Zahlungen wesentlich später erfolgen, als dies bei ordnungsgemäßer Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch die Bank der Fall gewesen wäre.

Hinweis nach Artikel 41 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 vom 25. April 2016:

Bestimmte von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen emittierte Finanzinstrumente dienen der Erfüllung regulatorischer Kapitalanforderungen nach der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, der Richtlinie 2013/36/EU und der Richtlinie 2014/59/EU. Hierunter fallen insbesondere die in Klasse (1)-(3) begebenen Instrumente des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals oder des Ergänzungskapitals, die in Klasse (4) beschriebenen nachrangigen Finanzinstrumente und Forderungen und die in Klasse (5) kategorisierten nicht-bevorrechtigten Schuldtitel.

Diese Instrumente haben gegenüber Bankeinlagen typischerweise eine höhere Rendite, tragen jedoch in der Insolvenz oder bei Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen ein höheres Ausfallrisiko aufgrund des niedrigeren Ranges und der in der Regel nicht vorhandenen Einlagensicherung. Im Gegensatz zu Bankeinlagen sind diese Instrumente in der Regel am Sekundärmarkt handelbar, möglicherweise kann jedoch kein Käufer oder Verkäufer am Sekundärmarkt gefunden werden (Liquiditätsrisiko) und der Marktpreis kann sich zu Lasten des Anlegers verändern (Kursänderungsrisiko).

Einzelheiten zu Chancen und Risiken sind den Produktunterlagen des konkreten Finanzinstruments zu entnehmen. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) hat Informationen zur Abwicklung von Banken und Versicherungen und der potentiellen Verlustbeteiligung von Kunden veröffentlicht:

https://www.bafin.de/DE/Aufsicht/BankenFinanzdienstleister/Massnahmen/SanierungAbwicklung/sanierung_abwicklung_node.html

https://www.bafin.de/DE/Verbraucher/BaFinVerbraucherschutz/Schiefelage/sicherungseinrichtungen_node.html

ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT

Reichsstr. 31 · D-09112 Chemnitz
Telefon: 0371/6664222 · Telefax: 0371/6664220
E-Mail: info@adlatus-ag.de

www.adlatus-ag.de